

Dezernent:

# Landgericht Hamburg

## Entschädigungskammer 2

### Entschädigungssache

Termine:  
 29. 3. 61, 11/12/24 R  
 E 26. 4. 9 1/4  
 E 23. 8. 9 1/4  
 26. 5. 10 1/2 / 68

*L. Fritz Warburg*

Proz. Bev. Ermächtigte

*Helga Jönsson*

Kläger

gegen

Vollmacht Bl.

# Freie und Hansestadt Hamburg

Sozialbehörde

Amt für Wiedergutmachung

57

A. Z.:

*1203 79*

Beklagte

37312

betr.:

*Reinigungssachen*

Streitwertfestsetzung: Bl.

Urteil Bl.

*4/76*

Weggelegt: 1963

9U (Entsch.) 289/61

Aufzubewahren: - bis 1994

81

U („E.“)

*1982*

(„Entsch.“)

~~421~~ 421/60

Dezernent: *8*

# Landgericht Hamburg

## Entschädigungskammer

Termine:

*No. 1. 11. 74 (10)*

Entschädigungssache

*Dr. Fritz Warburg*  
Kläger

Prozeßbevollmächtigte

*M. Helga Hönsen*

Vollmacht Bl. *8*

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde

Amt für Wiedergutmachung

A. Z.

*120379*

Beklagte

Prozeßbevollmächtigte

Vollmacht Bl.

betr.:

*Vermögenswerten*

Streitwertfestsetzung: Bl.

Urteil Bl.

Weggelegt: 19*60*

Aufzubewahren: - bis 19*91*

*321*

81 0 („Entsch.“) **599**/5 **8**

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

Rufnummern: 42 40 30 u. 42 41 13

Postcheckkonto: Hamburg 886 99

Bankkonto:

Hamburger Kreditbank, Kto. 71 63

Hamburg-Altona, den 9. September 1958  
Große Bergstraße 249

An das  
Landgericht,  
Entschädigungskammer

H a m b u r g

Eingegangen  
durch Abendbriefkasten für die  
Hamburgischen Gerichte u. die  
Staatsanwaltschaften in Hamb.  
am: 9. SEP. 1958  
zwischen 12 und 24 Uhr

K l a g e

des Herrn Dr. Fritz M. Warburg, Stockholm,  
Strandvägen 41,

Klager,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Helga Jönsson,  
Hamburg-Altona -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, Sozialbehörde,  
Amt für Wiedergutmachung, Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte,

Wg 1203 79

Es wird beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den  
Kläger wegen Zahlung einer Sonder-  
abgabe DM 193.119.55 zu zahlen,  
hilfsweise die Beklagte zu verur-  
teilen, an den Kläger wegen Zahlung  
einer Sonderabgabe DM 56.160.-- zu  
zahlen.

Der Kläger war bis Ende Mai 1938 einer der persön-  
lich haftenden Gesellschafter des Bankhauses M.M. Warburg  
& Co. in Hamburg. Seine Beteiligung betrug 26%. Sämtliche  
Gesellschafter der Bank waren Juden.

(2)

Als sich die Fortführung der Firma in jüdischen Händen als unmöglich erwies und von amtlicher Seite auf die Arierisierung gedrängt wurde, führten die Inhaber Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsministerium mit dem Ziele, ihnen gewisse Auslandswerte, insbesondere das Aktienkapital der Hollandschen Handels-en Crediet Associatie, Amsterdam, die ihrerseits das gesamte Kapital der Firma Warburg & Co., Amsterdam, einer holländischen Kommanditgesellschaft besass, freizugeben. Das Ministerium erteilte schliesslich durch Bescheid vom 22. April 1938 diese devisenrechtliche Genehmigung unter einigen diskriminierenden Auflagen, nämlich

- a) Zahlung einer ersatzlosen Abgabe von RM 1.000.000.-- an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin,
- b) Zahlung eines Guldenbetrages im Gegenwerte von RM 1.200.000.-- unter Abrechnung zum offiziellen Kurs an die Reichsbank,
- c) Ablieferung bestimmter Wertpapiere.

Den Auflagen wurde entsprochen. Die Gesellschafter haben sowohl RM 1.000.000.-- an die Deutsche Golddiskontbank gezahlt als auch in der Zeit vom 9. Juni 1938 bis zum 13. Mai 1939 insgesamt hfl. 889.113.16 an die Reichsbank abgeliefert, wofür ihnen RM 1.200.846.27 in Hamburg zur Verfügung gestellt wurden. Auch die angeforderten Wertpapiere sind abgeliefert worden.

Der Kläger hat den ihm durch Erfüllung der Auflagen zu Ziff. a) und b) anteilig entstandenen Schaden angemeldet. Durch Bescheid vom 14. Dezember 1957 hat die Beklagte den durch Zahlung des Betrages von RM 1.000.000.-- an die Degeo entstandenen Schaden anerkannt, dagegen den durch Ablieferung der holländischen Gulden entstandenen Schaden durch Bescheid vom 4. Juni 1958, zugestellt am 10. Juni 1958, abgelehnt. Der Bescheid ist in Abschrift beigelegt.

Hiergegen richtet sich die Klage.

Es steht fest, dass der Kläger, ebenso wie die übrigen Gesellschafter des Bankhauses gezwungen worden sind, ausländische Zahlungsmittel abzuliefern. Sämtliche Belege befinden sich in der Akte der Beklagten.

3

Wenn die Beklagte in dem Bescheid vom 4. Juni 1958 ausführt, der Kläger habe einen Vermögensschaden geltend gemacht, so ist darauf zu erwidern, dass der Kläger stets davon ausgegangen ist, es sei ihm eine Sonderabgabe auferlegt worden. Dass diese Ansicht richtig ist, ergibt sich ohne weiteres aus der Verbindung mit der zweiten geforderten Zahlung von RM 1.000.000.-- an die Deutsche Golddiskontbank. Dabei hat es sich allerdings um eine Sonderabgabe besonderer Art gehandelt, hierfür beansprucht der Kläger eine Entschädigung.

Wenn das Reichswirtschaftsministerium die Inhaber des Bankgeschäftes zwang, unter Gewährung eines Gegenwertes von 1,2 Millionen Reichsmark eine Abgabe von rund hfl. 900.000.-- zu leisten, so führte es dem Deutschen Reich damit einen Wert von 12 Millionen Reichsmark zu. Denn dieser Sperrmarkbetrag wäre aufzuwenden gewesen, um im Ausland den Guldenbetrag zu erwerben. Auf der anderen Seite konnten die Inhaber des Bankgeschäftes für die als Gegenwert gezahlten 1,2 Millionen Reichsmark im Wege des Transfers nur ein Zehntel des von ihnen abgelieferten Guldenbetrages wieder erhalten.

Der Kläger, der einen erheblichen Schaden durch die ihm auferlegte Verpflichtung erlitten hat, beansprucht unter dem Gesichtspunkt, dass es sich bei dem Anspruch um eine echte Geldwertforderung handelt und § 11 BEG nicht durchgreift, eine Entschädigung für den abgelieferten Guldenbetrag zum heutigen Kurs unter Anrechnung der gezahlten Reichsmarkbeträge im Verhältnis 10:2. Hieraus ergibt sich folgende Rechnung.

Bei einem Tageskurs von 110.55 wäre der abgelieferte Betrag von hfl. 889.133.16 zu entschädigen mit DM 982.936.70  
 dagegen sind anzurechnen erhaltene  
 RM 1.200.846.27 nach Umstellung im  
 Verhältnis 10:2 " 240.169.25  
 so dass verbleiben . . . . . DM 742.767.45  
 =====

(4)

Hiervon stehen dem Kläger 26% laut Gesellschaftsvertrag vom 12. Oktober 1934 zu, mithin DM 193.119.55.

Aber auch wenn diesen Ausführungen nicht gefolgt werden sollte, so hat der Kläger zumindest einen Entschädigungsanspruch in Höhe von DM 56.160.--. Da bei der Ablieferung der holländischen Gulden als Gegenwert der Berliner Mittelkurs zugrundegelegt wurde, der Sperrmarkkurs aber nur 10% dieses Kurses betrug (und daher also der Betrag von rund RM 1.200.000.-- in der Hand der vor ihrer Auswanderung stehenden jüdischen Inhaber der Bank nur ein Zehntel dieses Betrages wert war) muss der den früheren Gesellschaftern entstandene Schaden mit mindestens RM 1.080.000.-- bewertet werden. Entsprechend der 26%igen Beteiligung des Klägers entfällt daher auf ihn ein Schadensbetrag von RM 280.800.--, entsprechend DM 56.160.--. Dieser Entschädigungsbetrag wird hilfsweise gefordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Entschädigungsamt Berlin durch Bescheid vom 3. Januar 1958 dem früheren Mitgesellschafter Dr. Ernst Spiegelberg, der den gleichen Schaden, wenn auch nur zur Höhe von 9% der Gesamtsumme erlitten hat, eine Entschädigung insoweit zugebilligt hat, als ihm nach Ablieferung der holländischen Gulden nur Sperrmark zur Verfügung gestellt worden sind. Die Begründung des zuerkennenden Bescheides entspricht also derjenigen des Klägers zu dem Hilfsantrage.

X Beweis: Entschädigungsakte Dr. Ernst Spiegelberg  
Entschädigungsamt Berlin - Reg.Nr. 71 910 -  
Weitere Begründung wird ausdrücklich vorbehalten.  
Vollmacht wird nachgereicht.

Für den Kläger

*Günther*

Rechtsanwältin

D.

Freie und Hansestadt Hamburg,  
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung

Hamburg, den 4. Juni 1958

A.Z.: Wg. 1203 79-13

(5)

In der Entschädigungssache des

Herrn Dr. Fritz Moritz Warburg,  
geboren am 12.3.1879 in Hamburg,  
wohnhaft: Stockholm; Strandvägen 41,

vertreten durch:

Frau Rechtsanwältin Helga Jönsson,  
Hamburg-Altona, Grosse Bergstr. 249,

ergeht folgender

B e s c h e i d:

Eine Entschädigung für Vermögensschadens wegen Ablieferung von holländischen Gulden im Gegenwert von RM 1.200.000.-- wird abgelehnt.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit mit diesem Bescheid der Antrag auf Entschädigung abgelehnt ist, kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage vor der Entschädigungskammer des Landgerichts Hamburg erhoben werden.

Der Bescheid wird unanfechtbar, wenn der Antragsteller nicht fristgemäss Klage erhebt oder vor Fristablauf auf sein Klagerecht verzichtet.

G r ü n d e:

Der Antragsteller war Mitgesellschafter des Bankhauses Warburg & Co. in Hamburg. Dieses hatte erhebliche Auslandswerte, die im wesentlichen in Aktien der Holländischen Handels- en Crediet Associatie, Amsterdam ("Alphabet") bestanden. Die letztgenannte Gesellschaft war wiederum Innaberin des Bankhauses Warburg & Co. in Amsterdam.

Im Jahre 1938 wurde das Hamburger Bankhaus Warburg arisiert. Wegen der Arisierung und der bevorstehenden Auswanderung verhandelten die Gesellschafter des Bankhauses Warburg mit dem Reichswirtschafts-Ministerium über die Freigabe ihrer Auslandswerte. Das Reichswirtschaftsministerium gab diese Auslandswerte frei gegen eine Deagoabgabe von RM 1.000.000.--. Hierfür hat der Antragsteller bereits eine anteilige Entschädigung durch Bescheid vom 14.12.1957 erhalten. Ferner wurde den Gesellschaftern auferlegt, hfl. im Gegenwert von RM 1.200.000.-- zum Tageskurs an die Reichsbank zu verkaufen. Die Zahlungen erfolgten folgendermassen:

am 9.	6.1938	hfl. 174.317.26	und dagegen erhalten	RM 239.895.27
" 31.	8.1938	" 117.802.97	" " "	" 159.999.85
" 1.11.	1938	" 117.750.95	" " "	" 159.999.85
" 2.	1.1939	" 118.011.51	" " "	" 159.999.86
Übertrag:		hfl. 527.882.69		RM 719.894,83

Übertrag:	hfl. 527.882.69		RM	719.894.84
am 1.3.1939	" 120.873.31	und dagegen erhalten	RM	159.999.86
" 12.5.1939	" 240.377.16	" " "	RM	320.951.58
	hfl. 889.133.16		RM	1.200.846.27
	=====			=====

Der Antragsteller begehrt jetzt anteilig Entschädigung für die Ablieferung der hfl. im Gegenwert von RM 1.200.000.--. Hierzu führt er aus, Ende des Jahres 1938 habe der Kurs der Sperrmark ca. 10% betragen. Demnach hätte er also 90% von RM 1.200.000.-- = RM 1.080.000.-- verloren. Da er mit 26% an dem Bankhaus Warburg & Co. beteiligt gewesen sei, habe er einen Schaden von RM 280.800.-- erlitten. Für diesen Vermögensschaden beantrage er Entschädigung.

Dieser Antrag war abzulehnen, denn die Voraussetzungen des § 56 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BEG), die hier einzig in Betracht kommen, liegen nicht vor, weil dem Antragsteller kein entschädigungsfähiger Vermögensschaden entstanden ist, denn er hat den Gegenwert der abgelieferten hfl. zum Tageskurs in RM erhalten.

Der Antragsteller kann keine Entschädigung im Rahmen des § 56 dafür beanspruchen, dass die Reichsmark im Ausland minderbewertet worden ist. Diese Minderbewertung der Reichsmark im Ausland ist nicht zu entschädigen, weil sie auf einem ausserhalb der Verfolgung liegenden Geschehen beruht (Urteil des BGH vom 27.2.1957 -RzW 1957 Seite 147).

Da schon aus vorstehenden Gründen keine Entschädigung zu gewähren ist, braucht hier nicht geprüft zu werden, ob der Entschädigungsanspruch auch auf Grund des § 9 Abs. 5 BEG entfällt. Das wäre der Fall, wenn die abgelieferten Devisen später ohnehin auf Grund der allgemeinen Devisengesetze abzuliefern gewesen wären.

gez.: Dr. Olderog  
Referent

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
SOZIALBEHÖRDE

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEITEN:  
MONTAG U. DONNERSTAG 8-13 UHR

FERNSPRECHER: 34 15 31 } App. 30  
BEHÖRDENNETZ: 21 }

Aktz.: Wg. 1203 79 - 13 -  
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Hamburg, den 5. November 1958.  
Dru/Wae.

An das  
Landgericht Hamburg  
- Entschädigungskammer -  
H a m b u r g 36 .  
-----



Zum dortigen Aktenzeichen: 81 0 (Entsch) 599/58.

Klagbeantwortung.

In Sachen

des Herrn Dr. Fritz M. W a r b u r g ,  
Stockholm, Strandvägen 41,

Klägers,

Proz.Bev.:  
RAIN Helga Jönsson, Hamburg-Altona,  
Grosse Bergstr. 249,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,  
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte,

wird beantragt werden,

die Klage a b z u w e i s e n ,

hilfsweise die Beklagte gemäß § 713 (2) ZPO  
zu befugen.

Wie der Kläger einräumt, ist er für die ersatzlose Abgabe von RM 1.000.000.-- an die Deutsche Golddiskontbank bereits entschädigt worden. Wenn er eine weitere Entschädigung dafür geltend macht, daß die Firma M.M.Warburg & Co. hfl. 889.113.16 an die Reichsbank abliefern musste und sie hierfür nur den Gegenwert in Reichsmark erhalten hat, und zwar zum damaligen Tageskurs, so kann darin kein Vermögensschaden liegen, weil irgend ein Abzug aus Verfolgungsgründen nicht erfolgt ist. Ein Vermögensschaden lässt sich auch dadurch nicht begründen, daß der Kläger geltend machen will, das Deutsche Reich hätte, wenn es die Gulden von anderer Seite erworben hätte, einen erheblichen Mehrbetrag ausgeben müssen. Maßgebend ist allein die Frage, ob der Kläger durch die Ablieferung der holländischen Gulden geschädigt worden ist. Diese Frage ist in dem angefochtenen Bescheid mit Recht verneint worden.

Ausserdem wurde darin bereits richtig dargelegt, daß die Firma M.M. Warburg & Co. ohnehin in der späteren Zeit die in ihrem

10

Besitz befindlichen holl. Gulden aufgrund der Devisenbestimmungen hätte abliefern müssen. Insoweit kommt § 9 (5) BEG zum Zuge, so dass auch aus diesem Grunde ein Schaden nicht angenommen werden kann.

Neuerdings will der Kläger offenbar einen Transferschaden geltend machen. Hierüber ist jedoch in dem angefochtenen Bescheid nicht entschieden worden. Hinsichtlich des Transferschadens ist die Klage daher unzulässig. Ob ein Transferschaden in Frage kommt, kann erst dann übersehen werden, wenn feststeht, in welcher Weise der Gegenwert für die holl. Gulden verwendet worden ist. Hierzu ist bisher nichts vorgetragen worden. Sollte der Reichsmarkbetrag zur Bezahlung von Sonderabgaben oder dergleichen verwandt worden sein, so müsste unter Anwendung des § 60 (2) BEG eine Entschädigung wegen Transferschadens abgelehnt werden.

Es mag sein, daß das Entschädigungsamt Berlin Herrn Dr. Spiegelberg für die Ablieferung der holl. Gulden entschädigt hat. Diese Entscheidung ist jedoch für die Beklagte in keiner Weise bindend, so dass der Kläger daraus keine Rechte herleiten kann.

*Arbeitsamt*  
( Drunagel )  
Referent

V

- 1) Beschriftung an Klg.
- 2) Herrn Vorsitzenden u. d. B.,  
Termin anzukündigen

zu 1) ab  
4.12.1958 FÖ

14/11.58  
*Mücking*

1. *beschriftet* H. v. Spiegelberg (11/4) X  
*ist im Bescheid mit anzufragen*

2. Verhandlungstermin  
den 16. Juni 1959 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr  
Hamburg, den 3.11.2000 (1958)

Der Vorsitzende  
der Entschädigungskammer

zu 1) eingeh.  
Part. geladen

4.12.58 FÖ H

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

Rufnummern: 42 40 30 u. 42 41 13

Postscheckkonto: Hamburg 886 99

Bankkonto:

Dresdner Bank, Klo. 71 63

Hamburg-Altona, den 14. Januar 1959

Große Bergstraße 249

F.

An das  
Landgericht  
Entschädigungskammer

11  
Eing. 14. JAN. 1959

Entschädigungskammer

H a m b u r g

In S a c h e n

W a r b u r g  
/RAIN H. JÖNSSON/

./.

Sozialbehörde  
/Amt für Wiedergutm./

- 81 0 (Entsch) 599/58 -

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 5. November 1958 folgendes erwidert.

Es ist unrichtig, wenn die Beklagte darauf hinweist, der Kläger habe einen Vermögensschaden nicht erlitten. Dieser, der nur aus Verfolgungsgründen entstanden ist, ist darin zu erblicken, dass der Kläger anstelle gutbewerteter Gulden Sperrmark, die nur mit 10% gehandelt wurde, erhalten hat.

Der Hinweis der Beklagten, dass der Kläger ohnehin auf Grund der Devisengesetzgebung die in seinem Besitz befindlichen holl. Gulden hätte abliefern müssen, trifft nicht zu. Es darf nicht übersehen werden, dass der Kläger Gesellschafter einer Devisenbank gewesen ist, für die besondere Bestimmungen gegolten haben. Gemäss § 10 DEV.Ges. konnte die Reichsbank den Devisenbanken das Recht zum eigenen Devisenerwerb verleihen und davon ist sowohl bei den Grossbanken als auch den Privatbanken zur Stützung des deutschen Aussenhandels Gebrauch gemacht worden.

Beweis: Auskunft der Landeszentralbank Hamburg.

Einen Transferschaden hat der Kläger nicht geltend gemacht, sondern nur darauf hingewiesen, dass er bei einem Transfer lediglich 1/10 des von ihm abgelieferten Guldenbetrages wieder erhalten hätte. Der Kläger ist der Ansicht, dass sich aus der Auflage des Reichswirtschaftsministeriums

vom 22. April 1938 ergibt, dass ihm Sonderabgaben auferlegt worden sind. Dabei spielt es keine Rolle, dass er als Gegenwert einen Reichsmarkbetrag erhalten hat, denn dieser stand wertmässig weit unter dem geforderten Guldenbetrag.

Für den Kläger:

*Jensen*

Rechtsanwältin

Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde

Hamburg, den 21. April 1960

Amt für Wiedergutmachung

Aktz.: Wg. 1203 79-13-

Frau  
Rechtsanwalt Helga Jönsson

Hamburg - Altona  
Gr. Bergstr. 249

Betr.: Zahlung einer Sonderabgabe von hfl. 889.133.16  
= RM 1.200.000.--

Sehr geehrte Frau Rechtsanwalt !

In der Entschädigungssache des Herrn Dr. Fritz Warburg wird  
im Vergleichswege eine Entschädigung von

DM 30.000.--

auf Grund folgender Erwägungen angeboten.

Die Ablieferung des Guldenbetrages wird als Sonderangabe  
im Sinne des § 59 BEG angesehen, wobei es sich zwar nicht um  
eine "Degeoabgabe", sondern um Ablieferung von Devisen an die  
Reichsbank handelte.

Der Klageantrag Ihrer Klageschrift lautete auf 193.119.55 DM,  
hilfsweise auf 56.160.-- DM.

Der Hauptantrag kann nicht als begründet angesehen werden.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in dem Urteil vom  
8.7.1959 (9 U 33/59) ausgeführt, dass in dem dort behandelten  
ähnlich liegenden Fall - es handelt sich dort um ein "Lösegeld"  
von 45.000.-- US-\$ - der Entschädigungsanspruch nach § 59 BEG  
stets der Umstellung nach § 11 (1) BEG unterliegt, weil § 11 BEG  
einen für sämtliche Schadenstatbestände geltenden Grundsatz  
enthält. Er müsste daher auch für Geldansprüche in fremder  
Währung gelten. Dem diskriminierenden Charakter der Sonderabgaben  
sei dadurch Rechnung getragen, dass der Gesetzgeber bewusst davon  
abgesehen habe, die allgemeinen Vorschriften über den Höchstbe-  
trag der Entschädigung für Vermögensschäden hier anzuwenden.  
Die Umrechnung müsse daher im Verhältnis 10:2 erfolgen, wobei  
der für den Zeitpunkt der Zahlung gültige Umrechnungskurs zu-  
grunde zu legen sei. Das OLG führt weiter aus, dass neben dieser  
Entschädigung eine solche nach § 56 BEG nicht in Betracht komme.  
Diese Ausführungen sind auch dem vorliegenden Fall zugrundezu-  
legen.

Die danach festzustellende Gesamtentschädigung mindert sich um  
den in deutscher Sperrmark an den Verfolgten gezahlten Gegenwert.  
Das folgt aus dem in § 9 BEG festgelegten Grundsatz der "Vorteils-  
ausgleichung". Man darf aber nicht den Sperrmarkennennwert von der  
Schadenssumme absetzen, sondern nur den als Gegenwert des holl.  
Guldens in Betracht kommenden Kaufwert der Sperrmark.

Wie auf Seite 4 der Klageschrift ausgeführt ist, betrug der Sperrmarkkurs 10% des Berliner Mittelkurses für holländische Gulden. Dieser Betrag ist also von der Schadenssumme abzusetzen.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

Höhe der Abgabe . . . . .	RM	1.200.000.--
./. erhaltener Gegenwert in Sperrmark . . . . .	RM	<u>120.000.-</u>
	Rest	RM 1.080.000.--
Umgestellt im Verhältnis 10:2 . . . . .	RM	216.000.--
Anteil des Antragstellers (26%) . . . . .	RM	<u>56.160.-</u>
		=====

(s. Hilfsantrag der Klageschrift).

Diese Summe kann einem Vergleich mit dem Antragsteller noch nicht zugrunde gelegt werden, weil die Vorschrift des § 60 (2) BEG zu berücksichtigen ist.

Zwar setzt § 60 (2) BEG voraus, dass ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt worden ist und dass der Verfolgte oder sein Rechtsnachfolger entweder den entzogenen Gegenstand zurück- erhalten haben oder durch einen entsprechenden Gegenwert abge- funden worden sind (BGH-Urteil vom 28.3.1958, RzW 1958, S.265). Das ist hier nicht der Fall (s. Anl. 7 Ziff. 5). Es ist aber als sicher anzunehmen, dass die gezahlten RM 1.200.000.-- ganz oder zum Teil zur Bezahlung der sonstigen Abgaben verwendet und insofern entschädigt worden sind (s. Bescheide betr. Reichsfluchtsteuer vom 22.10.56, Bl. 49; Judenvermögensabgabe vom 7.5.1957, Bl. 76; Auswanderungsabgabe vom 23.8.1957, Bl. 106; Golddiskontbank vom 14.12.1957, Bl. 130). Diese Ansprüche sind sämtlich im Verhältnis 10:2 entschädigt worden. Dies muss in analoger Anwendung des § 60 (2) Satz 1 BEG zur Vermeidung einer Doppelentschädigung bei der Bemessung der Entschädigungssumme berücksichtigt werden.

Eine Anrechnung muss im Verhältnis 10:1 stattfinden, weil sich einerseits die Höhe der anzurechnenden Entschädigungen nicht mehr feststellen lässt, andererseits der nicht verbrauchte Teil der Gegenleistung der Beschlagnahme aufgrund der Ausbürgerungsverordnung vom 25.11.1941 unterlag (s. Anl. 12 in 0805 73-13-Alice Warburg).

Bei dieser Beurteilung würde die Entschädigung von DM 56.160.-- um einen zu schätzenden DM-Betrag zu verringern sein.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erscheint es angemessen, im Vergleichswege eine Entschädigung von DM 30.000.-- zu gewähren.

gez.: Lemke)  
Abteilungsleiter

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
SOZIALBEHÖRDE

24

AMT FÜR WIEDERGUTMACHUNG

SPRECHZEIT NUR MONTAGS von 8-15 UHR

FERNSPRECHER: 34 10 16 } App. 1228  
BEHÖRDENNETZ: 23 }

Hamburg, den 8. März 1961  
Sm./Kn.

Aktz.: Wg. 1203 79 -13-  
(Bei Beantwortung bitte angeben)



An das  
Landgericht Hamburg  
- Entschädigungskammer 2 -

H a m b u r g 36

Aktenzeichen: 82 0 ( Entsch. ) 421/60

Schriftsatz.

In der Entschädigungssache

Dr. Fritz M. W a r b u r g ./.. Sozialbehörde Hamburg  
( RAIN. H. Jönsson ) - Amt für Wiedergutmachung -

wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 14.11.60 folgendes erwidert:

- 1.) Es ist zutreffend, daß die Vergleichsverhandlungen gescheitert sind. Es ist auch richtig, daß die Beklagte dem Kläger im Vergleichswege den Betrag von DM 30.000.-- angeboten hat. Das Vergleichsangebot erfolgte selbstverständlich - wie in allen derartigen Fällen - ohne Präjudiz für den Rechtsstandpunkt, ohne daß dieses einer ausdrücklichen Erwähnung bedürfte. Demnach hat das Vergleichsangebot auch nicht die Frage präjudiziert, ob es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben im Sinne von §§ 59 ff. BEG handelt.
- 2.) Bei richtiger rechtlicher Würdigung ist der geltend gemachte Schaden nicht gemäß § 59 BEG zu entschädigen. Es handelt sich hier nicht um die Zahlung einer Sonderabgabe, insbesondere nicht um eine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung ( § 59 Abs. 2 Ziff. 2 ). Den Gesellschaftern des Bankhauses Warburg war auferlegt worden, holl. Gulden im Gegenwert von RM 1.200.000.-- zum Tageskurs an die Reichsbank zu verkaufen. Eine Abgabeschuld, insbesondere eine Sonderabgabeschuld war damit nicht entstanden und damit auch nicht von dem Verfolgten entrichtet worden.

Landgericht Hamburg zum Az. 82 O ( Entsch. ) 421/60

- 3.) Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß eine Entschädigung auch bereits deshalb entfällt, weil die abgelieferten Devisen auch ohne die Verfolgung aufgrund der Devisengesetze abzuliefern gewesen wären ( § 9 Abs. 5 BEG ).
- 4.) Eine Entschädigung könnte allenfalls gemäß § 57 BEG erfolgen, wenn man die Devisenüberweisung als eine notwendige Anwendung im Sinne des § 57 BEG im Rahmen der Auswanderung ansieht ( vgl. Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16.12.60 - Az. 81 O ( Entsch. ) 79/58 - ).

Im Auftrage:

*Simon*  
( Simon )

Regierungsrat zWv.

Landgericht Hamburg  
Entschädigungskammer 2

Az.: 82 0 (Entsch.) 421/60

B e s c h l u ß

Verkündet  
am 26. April 1961  
*Offenbrief*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

In der Entschädigungssache

Dr. Fritz M. W a r b u r g ,  
Stockholm, Strandvägen 41,  
K l ä g e r ,  
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Helga Jönsson, Hamburg - Altona

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
- S o z i a l b e h ö r d e -  
Amt für Wiedergutmachung, Az.: 12 03 79  
Hamburg 36, Drehbahn 54,

B e k l a g t e

2+  
Ausgefertigt am 26/4.61. Hc  
Ab ~~Zust.~~ formlos an Post.  
am 26.4.61. Hc

beschließt das Landgericht Hamburg, Entschädigungskammer 2,  
durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektorin Prausnitz
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Kressner
- 3.) Landgerichtsrat Berndt:

I. Es soll unter Übersendung der Akten und Beiakten eine Auskunft  
der Landeszentralbank Hamburg eingeholt werden.

Der Sachverhalt ist folgender:

Nach Verhandlungen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschafts-  
ministerium über die sogenannte Arisierung der Bankfirma M.M.  
Warburg u.Co., Hamburg, wurde vereinbart (im Jahre 1938), daß die  
der Firma Warburg u.Co. gehörenden Auslandswerte auf die jüdischen  
Teilhaber der Firma, darunter den Kläger Dr. Fritz Warburg, über-  
tragen werden sollen unter Freigabe dieser Werte von den Beschränkungen  
der deutschen Devisenbestimmungen. Die Genehmigung der zuständigen  
Reichsstelle wurde u.a. unter der Bedingung erteilt, daß die Firma  
Warburg u.Co., Amsterdam, einen Guldenbetrag im Gegenwert von  
1.200000,-RM. an die Firma Warburg u.Co, Hamburg, überwies und  
daß dieser Guldenbetrag an die Reichsbank gegen Zahlung des  
Reichsmarkgegenwertes zum offiziellen Berliner Mittelkurs am Tage  
der Zahlung abgeliefert wurde. Diese Auflage ist erfüllt worden.

2 T.  
Ausgefertigt am 26/4.61. Hc  
Ab ~~Zust.~~ formlos  
am 26. APR. 1961

Die

Die Inhaber der Bankfirma M.M. Warburg u.Co., Amsterdam, einer Kommanditgesellschaft, waren Dr.Hans Meyer, Amsterdam, als persönlich haftender Gesellschafter und die Fa. Hollandsche Handels - en Crediet / Associatie N.V.,Amsterdam, genannt "Alphabet//", als Kommanditistin, deren Aktien der Fa. Warburg u.Co., Hamburg, gehörten.

E s ist davon auszugehen, daß der Guldenbetrag, den die Inhaber der Fa.Warburg u.Co.,Hamburg, abzuliefern hatten, aus dem Auslandsvermögen der Fa. Warburg u.Co., Hamburg, stammte, sei es, daß / mit diesem Betrag das Gesellschaftskonto der "Alphabet//"(in Händen von Warburg u.Co.,Hamburg) bei der Bankfirma Warburg u.Co., Amsterdam, belastet wurde, sei es, daß andere Auslandswerte der Fa. Warburg u.Co. Hamburg, veräußert wurden.

In dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren sind folgende Fragen zu prüfen:

- 1.) Hätten die Auslandswerte der Bankfirma Warburg u.Co.,Hamburg, aufgrund der damals geltenden Devisenbestimmungen ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt der Reichsbank zum Verkauf angeboten und abgeliefert werden müssen ?
- 2.) Welche besondæren Bestimmungen galten in dieser Hinsicht für Devisenbanken ?
- 3.) Wären normalerweise der Bankfirma Warburg u.Co.,Hamburg, falls ihre Inhaber nicht jüdischer Abstammung gewesen wären, die Auslandswerte oder ein Teil derselben für ihre Geschäfte als Devisenbank freigegeben worden, gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt ?

Das Gericht bittet um die Beantwortung dieser Fragen.

II. Weitere prozeßleitende Anordnungen werden nach Eingang der Auskunft zu I. von Amts wegen ergehen.

Klausner

Kammer

Gericht

# LANDESZENTRALBANK IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

- HAUPTVERWALTUNG DER DEUTSCHEN BUNDESBANK -

An das

Landgericht Hamburg  
- Entschädigungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz 1



*4. Ausschüssen an Parteien  
des Wahlkreises  
s. Wa.*

*21. 1. 61.*

Hamburg 12.6.1961  
Alter Wall 2-8

Bitte in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

zu Tgb.Nr. V 1580/61 -  
Betreff Jo/Bu.

Aktenzeichen: 82o (Entsch) 421/6o

Entschädigungssache Dr. Fritz Warburg ./.. Sozialbehörde

Bezug: Unser Schreiben vom 18.5.1961

*Drill 16.6.61*  
Ausgefertigt am  
Abz. ~~Zert.~~ formlos  
am 19. JUNI 1961

Wie wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 18.5.1961 mitteilten, haben wir uns wegen des Auskunftersuchens (Bl. 34/35 der Prozessakte) mit der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/Main in Verbindung gesetzt. Sie hat zu den Fragen des Gerichts wie folgt Stellung genommen:

1. Bereits nach den im Mai 1938 geltenden Devisenbestimmungen waren ausländische Zahlungsmittel - also auch Beträge in holländischen Gulden - uneingeschränkt der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Für alle aus laufenden Geschäften oder sonstigen Einnahmequellen anfallenden ausländischen Zahlungsmittel ergab sich dies aus § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4.2.1935 (RGB1 I S. 114). Ein allgemeiner Aufruf zur Anbietung und Veräußerung aller überhaupt im Inlandsbesitz befindlichen ausländischen Zahlungsmittel war der Ersten Durchführungsverordnung in der Sechsten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 28.10.1936 (RGB1 I S. 93o) gefolgt. In der vorerwähnten Ersten Durchführungsverordnung zum 4.2.1935 war ferner eine Verpflichtung zur Anbietung und Veräußerung anfallender ausländischer Wertpapiere konstituiert, soweit es sich um Wertpapiere handelte, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen waren. Ein allgemeiner Aufruf zur Ablieferung aller im Inlandsbesitz vorhandenen Bestände an ausländischen Wertpapieren erging erst in der Zweiten Durchführungsverordnung zum

- 2 -

Postanschrift  
(24o) Hamburg 1

Telegramme  
ZENTRALBANK

Fernsprecher  
3613 01 oder 36130 und  
durchwählen

Fernschreiber  
02 11221

Postcheckkonto  
Hamburg Nr. 3

Geschäftsstunden 8.30-13.30 Uhr  
sonnabends 8.30-12 Uhr

an das Landgericht Hamburg,  
Entschädigungskammer 2,  
Hamburg

Devisengesetz vom 16.3.1939 (RGBl I S. 502); im Mai 1938 bestand mithin ein genereller Ablieferungszwang für ausländische Wertpapiere noch nicht. Anstatt angebotene ausländische Wertpapiere anzukaufen, konnte die Reichsbank von dem Anbieterspflichtigen verlangen, dass er selbst die Wertpapiere im Ausland gegen Devisen veräußerte und der Reichsbank die hierbei erlösten ausländischen Zahlungsmittel gegen RM-Zahlung zur Verfügung stellte.

- 2) Die vorstehend angeführten Bestimmungen galten grundsätzlich auch für Devisenbanken, d.h. Kreditinstitute, denen die Reichsbank die "Devisenhandelsermächtigung" verliehen hatte. In Durchführung des hierfür massgebenden § 29 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 4.2.1935 (RGBl I S. 106) (später § 10 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 12.12.1938 - RGBl I S. 1734) hatte das Reichsbankdirektorium in seiner Bekanntmachung vom 31.10.1936 (Reichsanzeiger Nr. 255/36) vorgesehen, dass Devisenbanken eingehende ausländische Zahlungsmittel unverzüglich an die zuständige Reichsbankanstalt abzuführen haben; dasselbe stand später in Abschnitt I Abs. 5 der Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums vom 7.3.1939 (Reichsanzeiger Nr. 56/39), die an die Stelle der Bekanntmachung vom 31.10.1936 trat. Eine spezielle Anordnung darüber, wie sich Devisenbanken hinsichtlich des in der Sechsten Durchführungsverordnung vom 28.10.1936 vorgesehenen allgemeinen Aufrufs ausländischer Zahlungsmittel zu verhalten hatten, ist nicht bekannt. Von früheren Angehörigen der Reichsbank und des Reichswirtschaftsministeriums, die seinerzeit in der Devisenbewirtschaftung tätig waren, wird jedoch bestätigt, dass die Reichsbank den Devisenbanken eigene Devisenbestände in dem Umfange zu belassen pflegte, als notwendig war, um der einzelnen Devisenbank die Durchführung devisenrechtlich zulässiger Transaktionen im Auslande zu ermöglichen, wozu auch die Unterhaltung ausreichender Devisenguthaben im Ausland gehörte.

Über die Behandlung ausländischer Wertpapiere enthielten die genannten Bekanntmachungen der Reichsbank betr. Geschäftstätigkeit

an das Landgericht Hamburg,  
Entschädigungskammer 2,  
Hamburg

der Devisenbanken keine besonderen Bestimmungen. Nach den uns erteilten Informationen kann davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich ausländischer Wertpapiere im Eigentum von Devisenbanken die Praxis der Reichsbank, Freistellungen von der Verpflichtung zur Anbietung und Verwertung auszusprechen, ihrem Verhalten bei der Belassung ausländischer Zahlungsmittel entsprach.

Wenn es hiernach auch keine generelle Freistellung der Devisenbanken von der Anbietungs- und Ablieferungspflicht gab, so nahmen doch zufolge der Praxis des Reichsbankdirektoriums Devisenbanken eine Vorzugsstellung gegenüber anderen zur Anbietung und Veräußerung von Devisen und ausländischen Wertpapieren verpflichteten Personen ein.

- 3) Die Frage, ob die dem Bankhaus Warburg & Co. bzw. ihren Inhabern vom Reichswirtschaftsministerium im Zusammenhang mit der Auswanderung im Mai 1938 auferlegten Devisenablieferungen - sei es zu diesem Zeitpunkt oder später - auch vom Reichsbankdirektorium nach den für Devisenbanken geltenden Grundsätzen angeordnet worden wären, lässt sich mit vollkommener Sicherheit nicht beantworten. Da das Reichsbankdirektorium seine Entscheidungen nach anderen Gesichtspunkten traf, als sie für die Behandlung von Auswanderungsfällen durch das Reichswirtschaftsministerium massgebend waren, ist jedoch die Möglichkeit, dass das Reichsbankdirektorium eine Herausgabe der Werte nicht verlangt haben würde, durchaus gegeben.

Die Gerichtsakten fügen wir wieder bei.

LANDESZENTRALBANK  
IN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

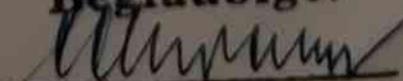
Ernst

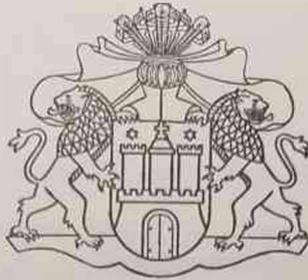
Voß

Anlagen: 1 Akte  
2 Beiakten  
2 beglaubigte  
Abschriften



Beglaubigt:

  
Bankamtsrat



44

~~3. A2~~

# Landgericht Hamburg

82 O (Entsch.) 421/60

## Urteil

### Im Namen des Volkes

Verkündet  
am 23. August 1961  
Kochmann,  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
d. Geschäftsstelle.

In der Entschädigungssache  
des Herrn Dr. Fritz M. W a r b u r g ,  
Stockholm, Strandvägen 41,  
Klägers,  
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Helga Jönsson, Hamburg-Altona,  
gegen  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -,  
Hamburg 36, Drehbahn 54,  
(Az.: Wg 1203 79)

27. 8. 61  
Ausgefertigt am 30. 8. 61.  
Ab z. Zust. / ~~formales~~ *W.*  
am 30. 8. 61

Beklagte,  
erkennt das Landgericht Hamburg,  
Entschädigungskammer 2,  
durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektorin Prausnitz
- 2.) Landgerichtsrat Marwede
- 3.) Landgerichtsrat Dr. Kressner

für Recht:

G1./Grz.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen Zahlung einer Sonderabgabe DM 56.160,-- (i.W.: "Sechshundfünfzigtausendeinhundertundsechzig") zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers hat die Beklagte 1/4 zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von DM 58.000,-- vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bis Ende Mai 1938 einer der persönlich haftenden Gesellschafter des Bankhauses M. M. Warburg & Co. in Hamburg. Seine Beteiligung betrug 26 %. Sämtliche Gesellschafter der Firma Warburg & Co. waren jüdischer Abstammung. Vor der sog. Arierisierung des Bankhauses fanden zwischen den Inhabern und dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministerium in Berlin Verhandlungen statt mit dem Ziel, die Freigabe eines Teils der Auslandswerte des Bankhauses Warburg & Co., insbesondere des Aktienkapitals der Hollandschen Handels- en Crediet Associatie, Amsterdam, die wiederum das gesamte Kapital der Firma Warburg & Co., Amsterdam, besaß, zu erreichen. Es wurde im März 1938 vereinbart, daß bestimmte der Firma Warburg & Co., Hamburg, gehörende Auslandswerte auf die Teilhaber der Firma Warburg & Co. unter Befreiung von den Beschränkungen der deutschen Devisenbestimmungen übertragen werden

werden sollten. Die devisenrechtliche Genehmigung der zuständigen Reichsstelle dazu sollte nach Erfüllung folgender Auflagen durch das Bankhaus Warburg & Co. erteilt werden:

- 1.) Zahlung einer ersatzlosen Abgabe von RM 1.000.000,-- an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin;
- 2.) Zahlung eines Betrages von Holländischen Gulden im Gegenwerte von RM 1.200.000,-- an die Deutsche Reichsbank gegen Gutschrift des Reichsmarkgegenwertes nach dem offiziellen Berliner Mittelkurs am Tage der Zahlung;
- 3.) Ablieferung bestimmter Wertpapiere.

Diese Vereinbarung wurde von beiden Seiten erfüllt. In der Zeit vom 9. Juni 1938 bis zum 13. Mai 1939 zahlte die Bankfirma Warburg & Co., Amsterdam, an die Firma Warburg & Co., Hamburg, insgesamt Holländische Gulden 889.113,16, die an die Reichsbank überwiesen wurden. Der Firma Warburg & Co. wurde dafür der Betrag von 1.200.846,27 RM in Hamburg zur Verfügung gestellt.

Für die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank hat der Kläger durch Bescheid vom 14. Dezember 1957 eine anteilige Entschädigung erhalten. Seinen Antrag, ihm auch eine anteilige Entschädigung für die Ablieferung der holländischen Gulden zu gewähren, weil Ende des Jahres 1938 der Kurs der Sperrmark nur etwa 10 % des offiziellen Berliner Umrechnungskurses betragen habe, lehnte die Beklagte durch den Bescheid vom 4. Juni 1956 mit der Begründung ab, daß ein entschädigungsfähiger Vermögensschaden

nicht

nicht entstanden sei. Denn der Kläger habe den Gegenwert der holländischen Gulden in Reichsmark erhalten. Eine Entschädigung dafür, daß die Reichsmark im Ausland minderwertig worden sei, komme nicht in Betracht.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid, der der Bevollmächtigten des Klägers am 16. Juni 1958 zugestellt worden ist, richtet sich die am 9. September 1958 beim Gericht eingegangene Klage.

Der Kläger trägt vor, bei der Zahlung der holländischen Gulden 889.113,16 habe es sich um eine Sonderabgabe gehandelt. Das folge aus dem Zusammenhang mit der damals geforderten weiteren Zahlung von 1.000.000,-- RM an die Deutsche Golddiskontbank. Der Schaden bestehe darin, daß die Inhaber der Bank für die als Gegenwert gezahlten Reichsmark im Wege des Transfers nur ein Zehntel des von ihnen abgelieferten Guldenbetrages hätten wiedererlangen können. Bei dem Anspruch auf Entschädigung handle es sich um eine echte Geldwertforderung, bei der § 11 BEG nicht durchgreife. Wenn das aber doch der Fall sein sollte, habe er mindestens Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von DM 56.160,--. Da der Sperrmarkkurs in Wirklichkeit nur 10 % der offiziellen Berliner Mittelkurses betragen habe, müsse der entstandene Schaden mit RM 1.080.000,-- bewertet werden. Entsprechend seiner 26 %igen Beteiligung am Vermögen des Bankhauses Warburg & Co. entfalle auf ihn daher ein Schadensbetrag von RM 280.800,-- = DM 56.160,--.

Der

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger  
wegen Zahlung einer Sonderabgabe  
DM 193.119,55 zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger  
wegen Zahlung einer Sonderabgabe  
DM 56.160,-- zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist weiterhin der Meinung, daß es sich bei dem Verkauf der holländischen Gulden an die Deutsche Reichsbank nicht um eine Sonderabgabe gehandelt habe. Eine Entschädigung scheiterte auch schon daran, daß die abgelieferten Devisen ohnehin nach den damals geltenden Devisenbestimmungen hätten abgeliefert werden müssen. Allenfalls habe auch nicht der Kläger, sondern die Firma Warburg & Co., Amsterdam, einen Schaden erlitten. Der Kläger sei daher nicht aktiv legitimiert.

Das Gericht hat eine Auskunft der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Juni 1961 (Bl. 35 ff.) eingeholt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Die Wg-Akten betreffend den Kläger (Az.: 12 03 79) und betreffend Alice Warburg (Az.: 08 05 73) sind herangezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden. Ergänzend wird auf den Inhalt der Akte und der Beiakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch in Höhe von 56.160,-- DM begründet.

Der Kläger ist berechtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen. Zwar ist die Zahlung des Guldenbetrages der Kommanditgesellschaft M. M. Warburg & Co., Hamburg, auferlegt worden. Der Entschädigungsanspruch deswegen gehört daher grundsätzlich zum Vermögen der Gesellschaft, die bis zur Auseinandersetzung über alle Vermögenswerte als Gesellschaft in Liquidation fortbesteht. Bis zur Auseinandersetzung würden die Gesellschafter nur gemeinsam zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt sein. In diesem Fall kann jedoch davon ausgegangen werden, daß eine Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern bereits stattgefunden hat. Denn alle Gesellschafter haben den Entschädigungsanspruch wegen der auferlegten Guldenzahlung in Höhe ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Warburg & Co., Hamburg, angemeldet. Der Gesellschafter Dr. Spiegelberg (Beteiligung 9 %) ist vom Entschädigungsamt Berlin bereits deswegen entschädigt worden. Daraus ergibt sich, daß alle Gesellschafter darüber einig sind, daß sie am noch vorhandenen Gesellschaftsvermögen entsprechend ihren ursprünglichen Anteilen <sup>teilt</sup> beteiligt und berechtigt sein sollen, die Entschädigungsansprüche anteilmäßig geltend zu machen.

Das Gericht sieht die Ablieferung des Guldenbetrages an die Deutsche Reichsbank als eine Sonderabgabe

im

im Sinne des § 59 BEG an. Dies ergibt sich daraus, daß die Auflage zur Zahlung des Guldenbetrages im Gegenwerte von 1.200.000,-- RM im Zusammenhang mit der Auferlegung weiterer diskriminierender Sonderleistungen, nämlich einer Dego-Abgabe in Höhe von 1.000.000,-- RM und der Ablieferung von ausländischen Wertpapieren gemacht wurde. Unerheblich ist, daß von der Erbringung dieser Leistungen die Erteilung einer Genehmigung, nämlich der devisenrechtlichen Genehmigung der Freigabe der Auslandswerte der Firma Warburg & Co. abhängig gemacht wurde (vgl. Blessin-Ehrig-Wilden, BEG, 3. Aufl., Ann. 3 zu § 59). Die Überweisung des Guldenbetrages gegen Gutschrift des entsprechenden Reichsmarkbetrages nach dem amtlichen Berliner Mittelkurs stellte insoweit eine Sonderabgabe dar, als der gutgebrachte Reichsmarkbetrag den Wert des Guldenbetrages bei weitem nicht deckte. Es handelte sich um ein Sonderopfer, das der Firma Warburg & Co., Hamburg, aus rassistischen Gründen auferlegt wurde. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, daß der Wert der Reichsmark im Zeitpunkt der Guldenzahlung nur etwa einem Zehntel des Wertes nach dem amtlichen Devisenkurs entsprach. Die Sonderabgabe betrug demnach also 9/10 des entrichteten Betrages von holländischen Gulden 889.113,16, weil in dieser Höhe kein Wertausgleich durch die Reichsmarkgegenleistung erfolgte.

Der Hinweis der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid darauf, daß die Minderbewertung der Reichsmark im Ausland nicht zu berücksichtigen sei, weil sie auf einem außerhalb der Verfolgung liegenden Geschehen beruhte,

geht

geht hier fehl. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (RZW 1957 S. 147) in der Entscheidung vom 27. Februar 1957, auf die sich die Beklagte in diesem Zusammenhang beruft, ausgesprochen, daß Währungsschäden keine der Verfolgung eigentümlichen Schäden seien, für die Entschädigung zu gewähren sei. In dieser Entscheidung sind jedoch solche Währungsschäden gemeint, die infolge des Kriegsausganges und der Entwertung der deutschen Reichsmarkwährung nach der Verfolgung eingetreten sind. In vorliegendem Fall dagegen bestand gerade das Sonderopfer der Gesellschafter der Firma Warburg & Co. darin, daß ein voller Wertausgleich für die ins Inland gebrachten holländischen Gulden durch die Gutschrift des Reichsmarkbetrages nicht gewährt wurde. In Kenntnis dieser Sachlage und in der Absicht, eine Sonderabgabe in dieser Weise von den Gesellschaftern der Firma Warburg & Co. zu erheben, wurde die Überweisung des Guldenbetrages von dem Reichswirtschaftsministerium unter Ausnutzung des längst eingetretenen Verfalls der Reichsmarkwährung verlangt.

Die Tatsache, daß der Guldenbetrag von dem Bankhaus Warburg & Co., Amsterdam, in das Inland überwiesen wurde, ändert nichts daran, daß die Gesellschafter der Bankfirma Warburg & Co., Hamburg, deswegen entschädigungsberechtigt sind. Die Sonderabgabe, um die es sich hier handelt, ist den Gesellschaftern der Bankfirma Warburg & Co., Hamburg, auferlegt und für sie bezahlt worden. Auf welche Weise sie den abzuliefernden Guldenbetrag aufgebracht haben, ist unerheblich und braucht nicht untersucht werden.

werden. Im übrigen waren die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft Warburg & Co. über die Hollandsche Handels- en Crediet Assotiatie, Amsterdam, praktisch Mitinhaber des Bankhauses Warburg & Co., Amsterdam. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Guldenbetrag aus dem Auslandsvermögen der Gesellschafter der Firma Warburg & Co., Hamburg, aufgebracht worden ist und daß der Schaden diese vollen Umfanges betroffen hat.

Die Beklagte hat ferner geltend gemacht, daß eine Entschädigung gemäß § 9 Abs. 5\* BEG deswegen nicht in Betracht kommen könne, weil das Bankhaus Warburg & Co., Hamburg, ohnehin später wegen der damals geltenden Devisenbestimmungen ihre Devisenguthaben im Ausland hätten abliefern müssen, der Schaden also auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Auch dieser Einwand ist ~~aber~~ nicht stichhaltig. Denn aus der vom Gericht eingeholten Auskunft der Landeszentralbank in Hamburg vom 12. Juni 1961 ergibt sich, daß die Reichsbank den Devisenbanken - zu diesen gehörte auch das Bankhaus Warburg & Co. - eigene Devisenbestände zu belassen pflegte, um zu gewährleisten, daß die Devisenbanken auch im Ausland ihre devisenrechtlich zulässigen Geschäfte ausführen konnten. Die Devisenbanken nahmen nach der Praxis des Reichsbankdirektoriums demnach verständlicherweise eine Vorzugsstellung gegenüber anderen zur Anbietung und Veräußerung von Devisen und ausländischen Wertpapieren verpflichteten Personen ein. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit läßt sich daher nicht die Feststellung treffen, daß die Bankfirma M. M. Warburg

& Co., Hamburg, ihre Devisenbestände in Holland auch ohne Verfolgung hätte abliefern müssen.

Zur Höhe des Schadens, den der Kläger durch die Zahlung der Sonderabgabe erlitten hat, ist folgendes auszuführen: Eine Umrechnung des abgelieferten Guldenbetrages in Höhe von 9/10 nach dem gegenwärtigen amtlichen Devisenkurs in Deutsche Mark ist nicht zulässig. Nach der grundsätzlichen Vorschrift des § 11 Abs. I BEG werden Geldansprüche für die Zeit vor der Währungsunstaltung in Reichsmark berechnet und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umgerechnet. Soweit nicht Ausnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind, gilt diese Umstellungsregelung allgemein im Entschädigungsrecht. Der Unterschied zwischen Geldsummen - und Geldwertansprüchen ist dem BEG fremd. Der Entschädigungsanspruch ist kein bürgerlich-rechtlicher Schadensersatzanspruch. Er gewährt nur einen beschränkten Ausgleich für das angerichtete nationalsozialistische Unrecht. Dieser Grundgedanke findet gerade in § 11 Abs. I BEG seinen Niederschlag (vgl. z.B. BGH RZW 1957 S. 147 f.).

Die Vermögenseinbuße der Gesellschafter des Bankhauses Warburg & Co. in Höhe von 9/10 des abgelieferten Guldenbetrages entsprach damals einem Reichsmarkwert von rund 1.020.000,-- RM. Von diesem Verlust entfielen auf den Kläger (Beteiligung 26 % am Vermögen der Kommanditgesellschaft Warburg & Co., Hamburg) 280.800,-- RM. Nach Umstellung im Verhältnis 10 : 2 ergibt sich ein Entschädigungsbetrag von 56.160,-- DM. Auf diesen Betrag hat der Kläger Anspruch.

Eine Kürzung dieses Betrages in analoger Anwendung des § 60 Abs. II BEG kommt nicht in Betracht. Die Frage, ob von dem gegen Ablieferung der holländischen Gulden zur Verfügung gestellten Reichsmarkbetrag in Höhe von rund 1.200.000,-- RM irgendwelche Sonderabgaben gezahlt worden sind, für die eine Entschädigung gewährt worden ist, kann hier dahingestellt bleiben. Eine Doppelentschädigung liegt deswegen nicht vor, weil es sich im vorliegenden Fall um eine Entschädigung nur für den Guldenbetrag handelt, für den ein Wertausgleich durch Gutschrift von Reichsmark nicht gewährt wurde.

Der Klage ist daher in Höhe von 56.160,-- DM stattzugeben.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgen aus den §§ 209 Abs. I, 225 Abs. I BEG in Verbindung mit den §§ 92, 710 Satz 1 ZPO.

Kausuf

Kausuf  
 Kaufvertrag d. Käufer ist  
 infolge Unmöglichkeit  
 rückständig zu rückzahlen.

Kausuf

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

Helga Jönsson

Rechtsanwältin

Rufnummern: 38 40 30 u. 38 41 13

Postcheckkonto: Hamburg 886 99

Bankkonten:

Dresdner Bank AG., Konto 71 63

Brinckmann Wirtz & Co.



J. Hamburg-Altona, den 29. Januar 1962

Große Bergstraße 249

An das  
Hanseatische Oberlandesgericht  
9. Zivilsenat

H a m b u r g  
-.-.-.-.-

Berufungsbeantwortung

In der Entschädigungssache

Dr. Fritz M. Warburg gegen Sozialbehörde Hamburg  
/RAIN Helga Jönsson/ /Amt für Wiedergutmachung/

9 U (Entsch) 289/61

7+eb 31. JAN 1962 *[Signature]*

wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 18. Dezember 1961 folgendes erwidert.

Der Sachverhalt ist, wie die Beklagte richtig ausführt, unstreitig. Es steht fest, dass der Kläger im Zusammenhange mit der Arisierung des Bankhauses M.M. Warburg & Co., Hamburg, gemeinsam mit seinen Mitgesellschaftern im Frühjahr 1938 auf Grund einer Auflage des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums gezwungen worden ist, eine ersatzlose Abgabe in erheblicher Höhe an die Deutsche Golddiskontbank zu entrichten, bestimmte Wertpapiere abzuliefern und ferner holländische Gulden an die Reichsbank zum amtlichen Berliner Mittelkurs zu verkaufen. Unstreitig ist ferner, dass der Gegenwert der insgesamt abgelieferten hfl 889.113.16 in Hamburg auf einem Auswanderersperrkonto mit rund RM 1.200.000.-- eingegangen ist. Der Kläger ist hieran entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis bei dem Bankhause M.M. Warburg & Co. mit 26% beteiligt gewesen.

Die Beklagte macht geltend, es habe sich bei der Ablieferung der Gulden lediglich um einen Tausch in Reichsmark gehandelt, wobei, abgesehen von dem Minderwert der deutschen Währung, der volle Gegenwert der holländischen Gulden gutgebracht worden sei. Somit sei buchmässig das Vermögen des Klä-

gers gleich gross gewesen. Die Beklagte stützt sich dabei auf die Entscheidung des erkennenden Gerichts vom 8. November 1961 in der Sache Hallgarten gegen Sozialbehörde Hamburg - 9 U (Entsch) 147/61.

Das Hanseatische Oberlandesgericht kommt in der angeführten Entscheidung weiter zu der Feststellung, es solle nicht verkannt werden, dass die Klägerin einen wirtschaftlichen Schaden erlitten habe, der darauf zurückzuführen sei, dass der Wert der Reichsmark im Laufe der Jahre stark gesunken sei und ferner, dass, falls der Wert des US-Dollar im gleichen Umfange wie der Wert der Reichsmark gesunken wäre, ein Schaden nicht ersichtlich wäre.

Wenn das Gericht in diesem Zusammenhange weiter darauf verweist, dass das Bundesentschädigungsgesetz grundsätzlich eine Entschädigung nur für solche Schäden gewähre, die verfolgungseigentümlich seien, so ist dazu festzustellen, dass, wie vom Landgericht in der Entscheidung vom 23. August 1961 richtig erkannt worden ist, die Verfolgungseigentümlichkeit im vorliegenden Falle vollen Umfangs bejaht werden muss. Um dies zu erkennen, muss das eigenartige "Tauschgeschäft", von dem die Beklagte ausgeht, näher betrachtet werden. Es hatte unstreitig folgenden Inhalt : der Kläger lieferte 26% von 889.113.16 freien holländischen Gulden ab und erhielt als Gegenleistung 26% von 1.200.864.27 Auswanderersperrmark. Bei diesem Tauschgeschäft hat der Kläger keineswegs einen Währungsschaden erlitten, der auf die Abwertung der Reichsmark zurückzuführen ist sondern einen Schaden, der auf der deutschen Devisengesetzgebung beruht, die sich insoweit lediglich gegen die jüdischen Verfolgten richtete. Von einer Abwertung der Reichsmark ist während der Zeit der nationalsozialistischen Regierung niemals die Rede gewesen. Das Gesetz über Abwertungsgewinne vom 23.12.1936 ist im Gegenteil von der Abwertung ausländischer Währungen, vor allem des US - Dollar, ausgegangen, der von der deutschen Regierung als auf RM 2.50 "abgewertet" angesehen wurde. Um den Schaden zu erkennen, den der Klä-

ger erlitten hat, muss auf die deutsche Devisengesetzgebung eingegangen werden. Nach den Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung Nr.36/1/ sind zu unterscheiden

- 1) freie Währungsguthaben
- 2) freie Reichsmarkguthaben
- 3) Sperrguthaben, die zu führen sind als
  - a) Vorzugssperrguthaben, b) Handelssperrguthaben, c) Auswandererguthaben, d) alte Währungsguthaben, e) Sonderguthaben, f) Zwischensperrguthaben.

Die freien Währungsguthaben zu 1) entsprachen den freien Reichsmarkguthaben zu 2). Diese Wechselkurse wurden auch im Deutschen Reich notiert. Hier könnte von einem "Tausch" gesprochen werden. Die zu 3) genannten "Sperrguthaben" aber hatten unter sich einen völlig verschiedenen Wert, der im Deutschen Reich überhaupt nicht notiert oder veröffentlicht werden durfte. Dies hinderte jedoch nicht, dass die verschiedenen Arten von "Sperrguthaben" im Auslande, z.B. in Zürich und Amsterdam, zeitweise lebhaft gehandelt und im sogenannten freien Markt auch notiert wurden. Am niedrigsten im Kurs standen regelmässig die in den deutschen Devisenbestimmungen nicht ausdrücklich aufgeführten "jüdischen" Auswanderersperrguthaben. Ihre Handelbarkeit verschwand etwa im Jahre 1938, da die Veräusserung von Sperrguthaben grundsätzlich von den deutschen Devisenbehörden genehmigt werden musste und die bis dahin usancemässige Genehmigung abgeschafft und der Deutschen Golddiskontbank allein das Recht übertragen wurde, "Auswandererguthaben" zu erwerben. Dieses Recht führte sodann, mit Abweichungen im Einzelfalle dazu, dass für jüdische Auswandererguthaben 3 oder 4% des Kurses der freien Währungs- oder Reichsmarkguthaben gezahlt wurde (vergl. Blessin-Ehrig-Wilden, 3.Aufl. § 56 Anm.26). Der Kläger bezieht sich im übrigen zum Beweise seines Vortrages auf

eine Auskunft der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg.

In Uebereinstimmung mit der Beklagten ist von dem Kläger vorgetragen worden, der Kurs für Auswanderersperrmark habe in dem infragekommenden Jahr 1938, als die Gulden abge-

liefert wurden, 10% betragen. Unter diesen Umständen kann aber der Vorgang : Ablieferung freier Gulden gegen Zahlung jüdischer Auswanderersperrmark keinesfalls als ein "Tauschgeschäft" bezeichnet werden. Allenfalls könnte man es als ein nichtiges Wuchergeschäft bezeichnen. Die Konsequenz hieraus wird auch in § 56 Abs.3 BEG für den sogenannten Transferverlust gezogen. Die Bestimmung beweist eindeutig, dass der Gesetzgeber keineswegs Reichsmark = Reichsmark gesetzt sondern dass er vielmehr genau gewusst hat, dass ein einheitlicher fester Reichsmarkwert nicht bestanden hat und die Devisengesetzgebung durch die Schaffung der durchweg "jüdischen" Auswanderersperrmark lediglich im Sinne des § 1 BEG tätig gewesen ist.

Der Schaden, den der Kläger erlitten hat, besteht somit darin, dass er anstatt einer vollen Gegenleistung für die abgelieferten holländischen Gulden lediglich 1/10 des Wertes in Reichsmark erhalten hat. In Höhe der restlichen 9/10 hat der Kläger, entsprechend seinem Beteiligungsverhältnis von 26%, einen Entschädigungsanspruch. Das Landgericht hat in seinem Urteil, dem hilfsweise gestellten Klagantrage entsprechend, unter Zugrundelegung von 9/10 des erhaltenen Reichsmarkbetrages die Entschädigungsleistung gemäss § 11 Abs.1 BEG nach Umstellung im Verhältnis 10:2 auf Deutsche Mark errechnet. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben. Eine Anrechnung der erhaltenen Auswanderersperrmark kommt nicht in Betracht, weil von vornherein 10% des Wertes der holländischen Gulden von dem Entschädigungsanspruch des Klägers abgezogen worden sind. Der Klaganspruch bleibt, soweit das Landgericht dem Antrage entsprochen hat, aufrechterhalten. Im übrigen wird auf den Inhalt der Schriftsätze erster Instanz vollen Umfangs Bezug genommen.

Für den Fall, dass das erkennende Gericht entgegen der Entscheidung des Landgerichts der Berufung stattgeben sollte, wird beantragt,

die Revision zuzulassen.

Für den Kläger

*Jensen*

Rechtsanwältin

Dieses Urteil ist rechtskräftig.  
Hamburg, den 19. Nov. 1962  
Geschäftsstelle

*[Handwritten signature]*  
Justizinspektor



*Kaufmännische  
22/10.62  
BR.84*

76

Gesehen  
Hamburg, den 30. JULI 1962  
Der Landgerichtspräsident

# HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

9 U (Entsch) 289/61  
82 O (Entsch) 421/60

*22/10/62*

In dem Rechtsstreit

des Dr. Fritz M. Warburg,  
Stockholm, Strandvägen 41,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwal-  
tin Helga Jönsson in Hamburg-Altona,

Klägers,  
Berufungsbeklagten,

Verkündet  
am 6. Juni 1962  
Wille, JAng.,  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

g e g e n

Rechtskräftig  
ist die Rechtskräftigkeit  
vom 19. Nov. 1962  
*[Handwritten signature]*  
Justizinspektor

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
gesetzlich vertreten durch die  
Sozialbehörde  
- Amt für Wiedergutmachung -  
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Az.: Wg 12 03 79 - 13 -

Beklagte,  
Berufungsklägerin,

Je eine Ausfertigung  
durch Zustellg. m. Quittg.  
ab an Part. Vertr. d. Kl.  
und an d. Bekl.

16. JULI 1962

*[Handwritten signature]*

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,  
9. Zivilsenat, durch die Richter

Senatspräsident Dr. Matthiessen,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Flemming,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das  
Urteil des Landgerichts Hamburg, Entschädi-  
gungskammer 2, vom 23. August 1961 geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden  
nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten  
des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger war bis 1938 persönlich haftender  
Gesellschafter des Bankhauses M.M. Warburg & Co. in  
Hamburg. Seine Beteiligung betrug 26 %. Er und seine  
Mitgesellschafter waren jüdischer Abstammung. Im Zu-  
sammenhang mit der sogenannten Arisierung des Bank-  
hauses fanden zwischen den Gesellschaftern und dem

Reichswirtschaftsministerium in Berlin Verhandlungen statt mit dem Ziele, den Inhabern einen Teil ihrer im Auslande befindlichen Vermögenswerte zu erhalten. Im März 1938 kam es zu einer Vereinbarung, nach der bestimmte der Firma Warburg & Co. gehörige ausländische Werte von den Beschränkungen der deutschen Devisenbewirtschaftung befreit werden sollten, sobald das Bankhaus Warburg & Co. folgende Auflagen erfüllt hätte:

1. Zahlung einer ersatzlosen Abgabe von einer Million Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin;
2. Zahlung eines Betrages von Holländischen Gulden im Gegenwert von 1.200.000,-- RM an die Reichsbank gegen Gutschrift des Reichsmarkgegenwertes nach dem derzeitigen Berliner Wechselkurs;
3. Ablieferung bestimmter Wertpapiere.

Die getroffene Vereinbarung wurde von beiden Seiten erfüllt. Zwecks Erfüllung der Auflage zu Ziffer 2 stellte die Firma Warburg & Co. Amsterdam, an der die Inhaber des Bankhauses Warburg & Co. in Hamburg maßgeblich beteiligt waren, dem Hamburger Bankhaus 889.113,16 Gulden zur Verfügung. Diesen Betrag lieferte das Hamburger Bankhaus der Reichsbank ab, wofür ihm der an Hand des Berliner Wechselkurses errechnete entsprechende Betrag von 1.200.846,27 RM zur Verfügung gestellt wurde.

Der Kläger hat von der Beklagten für die Ablieferung des Guldenbetrages eine Entschädigung in Höhe seines Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen der Firma Warburg & Co. begehrt. Die Beklagte hat diesen Antrag mit Bescheid vom 14. Dezember 1957 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage.

Der Kläger hat geltend gemacht, bei der Ablieferung des Guldenbetrages habe es sich um die Entrichtung einer Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG gehandelt. Die Inhaber des Bankhauses Warburg & Co. seien durch die Auflage, fast 900.000 Gulden abzuliefern, gezwungen worden, dem Deutschen Reich einen Betrag von rund 12 Millionen Reichsmark zuzuführen. Dieser Betrag wäre nämlich notwendig gewesen, um angesichts der verminderten Kaufkraft der Reichsmark seinerzeit den abgelieferten Guldenbetrag auf dem freien Devisenmarkt zu beschaffen. Für den abgelieferten Gegenwert von rund 12 Millionen Reichsmark sei der Firma Warburg & Co. nur ein Zehntel, nämlich 1,2 Millionen Reichsmark, gutgebracht worden. Bei dem heutigen Devisenkurs entspreche der abgelieferte Guldenbetrag einem Betrage von 982.936,70 DM. Hiervon müsse der gutgebrachte Betrag unter Umstellung im Verhältnis von 10 : 2 angerechnet werden. Bei Berücksichtigung der anzurechnenden 240.169,25 DM verbleibe ein Schadensbetrag von 742.767,45 DM. Hiervon stehe dem Kläger bei seiner Beteiligung von 26 % ein Betrag von 193.119,55 DM zu. Zumindest könne er Zahlung einer

- 5 -

Entschädigung von 56.160,-- DM beanspruchen. Dieser Betrag ergebe sich dann, wenn man berücksichtige, daß der Sperrmarkkurs nur etwa 1/10 des seinerzeitigen freien Devisenkurses betragen habe. Bei der Ablieferung des Gegenwertes von 1.200.000,-- RM in Gulden habe das Bankhaus Warburg & Co. somit einen Schaden in Höhe von 90 %, mithin 1.080.000,-- RM, erlitten. Entsprechend seiner Beteiligung sei er in Höhe von 280.800,-- RM an diesem Schaden beteiligt. Bei Umstellung im Verhältnis 10 : 2 ergebe sich somit der hilfsweise geltend gemachte Entschädigungsbetrag von 56.160,-- DM. Das Entschädigungsamt in Berlin habe seinem früheren Mitgesellschafter Dr. Spiegelberg bereits wegen dessen Beteiligung von 9 % eine entsprechende Entschädigung von 19.400,-- DM zugesprochen.

Der Kläger hat beantragt,  
die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
wegen Zahlung einer Sonderabgabe  
193.119,55 DM zu zahlen,  
hilfsweise, hierfür eine Entschädigung  
von 56.160,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, bei der Ablieferung der Holländischen Gulden habe es sich nicht um eine Sonderabgabe gehandelt, da die Ablieferung nicht entschädigungslos erfolgt sei. Überdies scheitere der geltend

gemachte Anspruch auch daran, daß die abgelieferten Devisen nach den damaligen Devisenbestimmungen ohnehin in Kürze hätten abgeliefert werden müssen. Schließlich sei der Kläger auch nicht aktiv legitimiert.

Das Landgericht hat nach Einholung einer Auskunft der Landeszentralbank durch Urteil vom 23. August 1961 unter Abweisung des weitergehenden Klagantrages die Beklagte gemäß dem gestellten Hilfsantrag zur Zahlung von 56.160,-- DM verurteilt. In den Entscheidungsgründen hat das Landgericht ausgeführt, gegen die Sachlegitimation des Klägers beständen keine Bedenken. Der Anspruch gehöre zwar zu dem Vermögen der Firma M.H. Warburg & Co., da dem Bankhaus und nicht etwa dem Kläger die Ablieferung des Devisenbetrages auferlegt worden sei. Bis zur Auseinandersetzung über alle Vermögenswerte sei jedoch davon auszugehen, daß die frühere Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft fortbestehe. Wenn die Gesellschafter grundsätzlich auch nur gemeinsam den geltend gemachten Anspruch einklagen könnten, müsse im vorliegenden Falle doch davon ausgegangen werden, daß bereits intern eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern stattgefunden habe. Dies ergebe sich daraus, daß alle Gesellschafter den Entschädigungsanspruch wegen der auferlegten Ablieferung der Holländischen Gulden in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft angemeldet hätten und der Gesellschafter Dr. Spiegelberg wegen seines Anteiles bereits entschädigt worden sei.

Die Ablieferung des Guldenbetrages stelle eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG dar. Dies folge schon daraus, daß die Auflage zur Ablieferung des Gegenwertes von 1.200.000,-- RM in Devisen im Zusammenhange mit weiteren diskriminierenden Sonderleistungen, nämlich einer Degeo-Abgabe von einer Million Reichsmark und der Ablieferung ausländischer Wertpapiere gemacht worden sei. Eine Sonderabgabe liege insoweit vor, als der tatsächliche Wert des abgelieferten Devisenbetrages den Wert überschritten habe, der nach dem damaligen Berliner Devisenkurs dem Bankhaus Warburg & Co. gutgebracht worden sei. Es sei davon auszugehen, daß der damalige Berliner Devisenkurs den Wert der abgelieferten Devisen nur mit rund 10 % wiedergegeben habe. Hieraus folge, daß die Sonderabgabe mit 9/10 des Gegenwertes der abgelieferten Gulden angenommen werden müsse, weil insoweit kein Wertausgleich erfolgt sei. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß der abgelieferte Guldenbetrag ohnehin auf Grund der damaligen Devisenbestimmungen bald hätte abgeliefert werden müssen. Die Auskunft der Landeszentralbank zeige nämlich, daß Devisenbanken, zu denen auch das Bankhaus Warburg & Co. gehört habe, einige Devisenbestände belassen worden seien, um zu gewährleisten, daß die Devisenbanken auch im Auslande die devisenrechtlich zulässigen Geschäfte ausführen konnten. Die Höhe der beanspruchten Entschädigung richte sich nach § 11 BEG, wonach Schäden vor der Währungsreform im Verhältnis 10 : 2 auf DM umzustellen seien.

Gegen das ihr am 31. August 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29. November 1961 Berufung eingelegt und das Rechtsmittel am 20. Dezember 1961 begründet.

Sie führt aus: Das Wesen einer Sonderabgabe liege darin, daß die Verfolgten gezwungen worden seien, bestimmte Abgaben ohne jede Gegenleistung zu entrichten. Der Kläger habe jedoch für die abgelieferten Devisen den entsprechenden Reichsmark-Betrag gutgebracht erhalten, so daß sein Vermögen bilanzmäßig durch die Ablieferung nicht berührt worden sei. Möglicherweise habe der Kläger zwar dadurch einen Schaden erlitten, daß die Kaufkraft der Reichsmark im Verhältnis zu ausländischen Währungen im Laufe der Jahre abgesunken sei. Dieser Schaden könne jedoch nicht nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden.

Die Beklagte beantragt,  
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, nach den seinerzeitigen deutschen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen müsse zwischen freien Währungsguthaben, freien Reichsmarkguthaben und Sperrmarkguthaben unterschieden werden. Die freien Währungsguthaben hätten den freien Reichsmarkguthaben entsprochen und ihre Wechselkurse seien

auch in Deutschland notiert worden. Die verschiedenen Sperrmarkguthaben, die es seinerzeit in Deutschland gegeben habe, seien dagegen im Ausland nur mit einem erheblichen Abschlag gehandelt worden. Der tatsächliche Wert von Sperrmarkguthaben habe z.B. bei jüdischen Auswandererguthaben nur etwa 3 bis 4 % des Wertes der freien Währungsguthaben betragen. Die Ablieferung freier Gulden gegen Auswanderersperrmark sei somit nicht etwa als Tausch gleichwertiger Vermögenswerte anzusehen, sondern habe für ihn eine erhebliche Vermögenseinbuße zur Folge gehabt. Daß auch dem Gesetzgeber das Problem der verschiedenartigen Bewertungen der Reichsmark nicht unbekannt geblieben sei, ergebe sich aus der Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG für den Transferverlust.

Das Gericht hat die folgenden Akten herangezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

1. der Beklagten (Wg.-Akten) betreffend
  - a) Fritz Warburg,
  - b) Alice Warburg,
  - c) Eric M. Warburg,
2. des Entschädigungsamtes Berlin - Reg.Nr. 71910 - betr. Spiegelberg, Ernest + Luise,
3. des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg - Z 138 - betr. Eric M. Warburg,
4. des Amtsgerichts Hamburg - 66 HRA 41440 - betr. die Firma M.M.Warburg & Co. (2 Bände),
5. des Amtsgerichts Hamburg - 66 HRA 41440 - betr. die Firma Brinckmann, Wirtz & Co.(2 Bände).

Ergänzend wird auf den Akteninhalt Bezug genom-

men.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist auch sachlich begründet. Die Annahme des Landgerichts, der Kläger sei zur Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs legitimiert, ist nicht bedenkenfrei. Der Anspruch gehört, wie schon das Landgericht nicht verkannt hat, grundsätzlich zum Vermögen der oHG in Firma M.M. Warburg & Co. Die Entschädigungsansprüche juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen sind aber durch die in den §§ 142 ff. BEG getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sowie etwaiger Beschränkungen abschließend geregelt worden. Hiernach können beim Fortbestehen der juristischen Personen oder Personenvereinigungen nur diese oder ihre Rechtsnachfolger und nicht etwa die früheren Gesellschafter Entschädigung beanspruchen (§ 142 Abs. 1 BEG). Wie aus der Akte des Handelsregisters hervorgeht, ist die oHG M.M. Warburg & Co. nicht etwa mit dem Ausscheiden der früheren jüdischen Gesellschafter liquidiert worden; sie ist vielmehr durch Vertrag vom 30. Mai 1938 von einer gleichzeitig errichteten Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter die Bankiers Brinckmann und Wirtz sind, übernommen worden. Das Unternehmen wurde zunächst unter der Firma M.M. Warburg & Co. Kommanditgesellschaft fortgeführt, und erst im Oktober 1941 wurde der Firmenname in Brinckmann, Wirtz & Co. geändert. Die seinerzeit ausgeschiedenen früheren Gesellschafter sind durch den im Rückerstat-

tungsverfahren geschlossenen Vergleich vom 8. Januar 1949 wieder an dem Unternehmen beteiligt worden, und zwar zunächst als Kommanditisten. Ihre Kommanditeinlage wurde dadurch eingebracht, daß die nach ihrem Ausscheiden aufgenommenen Kommanditisten ihnen 25 % ihrer Kommanditeinlagen abtraten.

Angesichts der für Entschädigungsansprüche von juristischen Personen oder Personenvereinigungen getroffenen Sonderbestimmungen ist daher davon auszugehen, daß der geltend gemachte Entschädigungsanspruch der Kommanditgesellschaft Brinckmann, Wirtz & Co. und nicht etwa den einzelnen früheren Gesellschaftern der Firma Warburg & Co. zusteht. Die Sachbefugnis des Klägers könnte bei dieser Sachlage allenfalls dann gegeben sein, wenn die Firma Brinckmann, Wirtz & Co. ihm einen entsprechenden Teil ihres Entschädigungsanspruchs abtreten würde, wozu sie nach seiner Behauptung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bereit ist, und die Beklagte diese Abtretung nach § 14 BEG genehmigen würde. Eine abschließende Klärung der etwaigen Sachbefugnis des Klägers nach einer Abtretung erübrigt sich jedoch, weil die Klage aus anderen Gründen abgewiesen werden muß.

Die Ablieferung des Guldenbetrages gegen Gutschrift des an Hand des seinerzeitigen Berliner Mittelkurses errechneten Reichsmarkbetrages stellt nämlich keine nach den Bestimmungen des BEG zu entschädigende Sonderabgabe oder Vermögensschädigung dar. Eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG liegt nur dann vor,

wenn die Abgabe ohne Gegenleistung erbracht worden ist. Das Vermögen der Firma Warburg & Co. hat sich aber bei Ablieferung der Devisen gegen Gutschrift des entsprechenden Reichsmarkbetrages bilanzmässig nicht verändert, im Gegensatz etwa zu der bilanzmäßigen Vermögensminderung durch die ersatzlose Abgabe von einer Million Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank. Es ist allerdings gleichwohl nicht zu verkennen, daß der Kläger durch die Ablieferung der Devisen einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat. Dieser Nachteil besteht darin, daß im Zeitpunkt der Ablieferung seine Auswanderung unmittelbar bevorstand und der Wert der ihm gutgeschriebenen Sperrmark im Ausland weit niedriger lag als der Wert des abgelieferten Guldenbetrages. Hierfür kann dem Kläger eine Entschädigung jedoch nicht gewährt werden, da das BEG eine Entschädigung nur für solche Schäden vorsieht, die verfolgungseigentümlich sind, nicht dagegen für solche Schäden, die auf einem außerhalb der Verfolgung liegenden Geschehen beruhen. Der Schaden des Klägers besteht darin, daß die Kaufkraft der Reichsmark im Laufe der Jahre mehr und mehr gesunken ist. Daß derartige Schäden nicht nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden können, folgt aus § 11 BEG. Hiernach sind Geldansprüche für die Zeit vor der Währungs- umstellung in der Regel in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis von 10 : 2 auf Deutsche Mark umzu- stellen. Etwaige Ausnahmen von dieser Art der Scha- densberechnung hat der Gesetzgeber gesondert geregelt, so in § 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 BEG. Nur in diesen

Ausnahmefällen kann der Schaden, der für Aufwendungen in fremder Währung entstanden ist, nach dem Kurs dieser Währung im Zeitpunkt der Entscheidung berechnet werden. Diese Ausnahmebestimmungen hätten sich erübrigt, wenn Währungsschäden ganz allgemein entschädigt werden sollten (BGH in RZW 57, 147). Hätte der Kläger den Guldenbetrag entschädigungslos abgeliefert, so müßte bei der Bemessung der zu zahlenden Entschädigung der Reichsmarkbetrag zugrunde gelegt werden, den die Zahlung zum damaligen amtlichen Kurs repräsentierte (BGH in RZW 57, 281; 408). Dies entsprach aber genau dem Reichsmarkbetrage, der dem Bankhaus Warburg & Co. für die abgelieferten Gulden gutgeschrieben worden war. Da der Kläger nichts dafür vorgetragen hat, was mit dem gutgeschriebenen Reichsmarksperrbetrag geschehen ist, ist davon auszugehen, daß er hierüber entweder nach eigenem Ermessen im Inlande hat verfügen können oder, sofern der Betrag später entzogen oder hiermit andere Sonderabgaben entrichtet sein sollten, ihm hierfür ein Entschädigungsanspruch zusteht, dessen Höhe sich aus der Umstellung des abgelieferten Reichsmarkbetrages im Verhältnis von 10 : 2 in Deutscher Mark ergibt. Dementsprechend hat der Kläger auch bei der Spezifikation des in erster Instanz gestellten Hauptantrages den gutgebrachten Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10 : 2 auf die begehrte Entschädigung angerechnet. Der Kläger kann aber für die Ablieferung der Devisen gegen Gutschrift des nach dem damaligen amtlichen Kurs errechneten Reichsmarkbetrages keine höhere Entschädigung beanspruchen als ihm bei ersatzloser Ablieferung eines derartigen Devi-

senbetrages zugestanden hätte. Da er seinerzeit bereits den vollen Reichsmarkbetrag gutgebracht erhalten hat, der nach dem seinerzeitigen amtlichen Kurs dem abgelieferten Devisenbetrag entsprach, würde er in Höhe von weiteren 90 % des seinerzeit empfangenen Reichsmarkgegenwertes eine Doppelentschädigung erhalten, wenn die Beklagte verpflichtet wäre, ihm nach dem Urteil des Landgerichts hierfür eine Entschädigung unter Zugrundelegung einer Umstellung des Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10 : 2 in DM zu zahlen.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang darauf, daß der Gesetzgeber in § 56 Abs. 3 BEG eine besondere Entschädigung für Transferschäden vorgesehen habe. Es handelt sich hierbei um eine Spezialvorschrift, die für den vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Kläger nicht etwa behauptet, mit dem ihm gutgebrachten Reichsmarkbetrag unter erheblichem Kursverlust wiederum Devisen gekauft zu haben. Der Sinn der Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG liegt im übrigen darin sicherzustellen, daß der Verfolgte bei der Transferierung von Reichsmark in Devisen mindestens einen Betrag erhält, der einer Umstellung der Reichsmark im Verhältnis von 10 : 2 in DM entspricht. Daß der Kläger insoweit einen Schaden erlitten hat, ist nicht ersichtlich. Für eine weitergehende Entschädigung, wie der Kläger sie beansprucht, bietet aber auch die Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG keinen Raum.

Auf die Berufung der Beklagten muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209, 225 BEG, §§ 91, 708 Ziff. 7 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die in § 219 Abs. 2 BEG hierfür genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Dr. Matthiessen

Flemming

Fischer



Für richtige Abschrift

*M. Fischer*  
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle  
des Hanseatischen Oberlandesgerichtes



# HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

9 U (Entsch) 289/61

82 O (Entsch) 421/60

In dem Rechtsstreit

des Dr. Fritz M. W a r b u r g,  
Stockholm, Strandvägen 41,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Helga Jönsson in Hamburg-Altona,

Klägers,  
Berufungsbeklagten,

Verkündet

am 6. Juni 1962

Wille, JAng.,

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
gesetzlich vertreten durch die  
Sozialbehörde  
- Amt für Wiedergutmachung -,  
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Az.: Wg 12 05 79 - 13 -

Beklagte,  
Berufungsklägerin,

21.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,  
9. Zivilsenat, durch die Richter

Senatspräsident Dr. Matthiessen,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Flemaing,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Fischer

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das  
Urteil des Landgerichts Hamburg, Entschädi-  
gungskammer 2, vom 23. August 1961 geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden  
nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten  
des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### T a t b e s t a n d

Der Kläger war bis 1938 persönlich haftender  
Gesellschafter des Bankhauses M.M. Warburg & Co. in  
Hamburg. Seine Beteiligung betrug 26 %. Er und seine  
Mitgesellschafter waren jüdischer Abstammung. Im Zu-  
sammenhang mit der sogenannten Arisierung des Bank-  
hauses fanden zwischen den Gesellschaftern und dem

Reichswirtschaftsministerium in Berlin Verhandlungen statt mit dem Ziele, den Inhabern einen Teil ihrer im Auslande befindlichen Vermögenswerte zu erhalten. Im März 1938 kam es zu einer Vereinbarung, nach der bestimmte der Firma Warburg & Co. gehörige ausländische Werte von den Beschränkungen der deutschen Devisenbewirtschaftung befreit werden sollten, sobald das Bankhaus Warburg & Co. folgende Auflagen erfüllt hätte:

1. Zahlung einer ersatzlosen Abgabe von einer Million Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank in Berlin;
2. Zahlung eines Betrages von Holländischen Gulden im Gegenwert von 1.200.000,- RM an die Reichsbank gegen Gutschrift des Reichsmarkgegenwertes nach dem derzeitigen Berliner Wechselkurs;
3. Ablieferung bestimmter Wertpapiere.

Die getroffene Vereinbarung wurde von beiden Seiten erfüllt. Zwecks Erfüllung der Auflage zu Ziffer 2 stellte die Firma Warburg & Co. Amsterdam, an der die Inhaber des Bankhauses Warburg & Co. in Hamburg maßgeblich beteiligt waren, dem Hamburger Bankhaus 889.113,16 Gulden zur Verfügung. Diesen Betrag lieferte das Hamburger Bankhaus der Reichsbank ab, wofür ihm der an Hand des Berliner Wechselkurses errechnete entsprechende Betrag von 1.200.846,27 RM zur Verfügung gestellt wurde.

Der Kläger hat von der Beklagten für die Ablieferung des Guldenbetrages eine Entschädigung in Höhe seines Anteiles an dem Gesellschaftsvermögen der Firma Warburg & Co. begehrt. Die Beklagte hat diesen Antrag mit Bescheid vom 14. Dezember 1957 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig erhobene Klage.

Der Kläger hat geltend gemacht, bei der Ablieferung des Guldenbetrages habe es sich um die Entrichtung einer Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG gehandelt. Die Inhaber des Bankhauses Warburg & Co. seien durch die Auflage, fast 900.000 Gulden abzuliefern, gezwungen worden, dem Deutschen Reich einen Betrag von rund 12 Millionen Reichsmark zuzuführen. Dieser Betrag wäre nämlich notwendig gewesen, um angesichts der verminderten Kaufkraft der Reichsmark seinerzeit den abgelieferten Guldenbetrag auf dem freien Devisenmarkt zu beschaffen. Für den abgelieferten Gegenwert von rund 12 Millionen Reichsmark sei der Firma Warburg & Co. nur ein Zehntel, nämlich 1,2 Millionen Reichsmark, gutgebracht worden. Bei dem heutigen Devisenkurs entspreche der abgelieferte Guldenbetrag einem Betrage von 982.936,70 DM. Hiervon müsse der gutgebrachte Betrag unter Umstellung im Verhältnis von 10 : 2 angerechnet werden. Bei Berücksichtigung der anzurechnenden 240.169,25 DM verbleibe ein Schadensbetrag von 742.767,45 DM. Hiervon stehe dem Kläger bei seiner Beteiligung von 26 % ein Betrag von 193.119,55 DM zu. Zumindest könne er Zahlung einer

Entschädigung von 56.160,-- DM beanspruchen. Dieser Betrag ergebe sich dann, wenn man berücksichtige, daß der Sperrmarkkurs nur etwa 1/10 des seinerzeitigen freien Devisenkurses betragen habe. Bei der Ablieferung des Gegenwertes von 1.200.000,-- RM in Gulden habe das Bankhaus Warburg & Co. somit einen Schaden in Höhe von 90 %, mithin 1.080.000,-- RM, erlitten. Entsprechend seiner Beteiligung sei er in Höhe von 280.800,-- RM an diesem Schaden beteiligt. Bei Umstellung im Verhältnis 10 : 2 ergebe sich somit der hilfsweise geltend gemachte Entschädigungsbetrag von 56.160,-- DM. Das Entschädigungsamt in Berlin habe seinem früheren Mitgesellschafter Dr. Spiegelberg bereits wegen dessen Beteiligung von 9 % eine entsprechende Entschädigung von 19.400,-- DM zugesprochen.

Der Kläger hat beantragt,  
die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
wegen Zahlung einer Sonderabgabe  
193.119,55 DM zu zahlen,  
hilfsweise, hierfür eine Entschädigung  
von 56.160,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, bei der Ablieferung der Holländischen Gulden habe es sich nicht um eine Sonderabgabe gehandelt, da die Ablieferung nicht entschädigungslos erfolgt sei. Überdies scheitere der geltend

gemachte Anspruch auch daran, daß die abgelieferten Devisen nach den damaligen Devisenbestimmungen ohnehin in Kürze hätten abgeliefert werden müssen. Schließlich sei der Kläger auch nicht aktiv legitimiert.

Das Landgericht hat nach Einholung einer Auskunft der Landeszentralbank durch Urteil vom 23. August 1961 unter Abweisung des weitergehenden Klagantrages die Beklagte gemäß dem gestellten Hilfsantrag zur Zahlung von 56.160,-- DM verurteilt. In den Entscheidungsgründen hat das Landgericht ausgeführt, gegen die Sachlegitimation des Klägers beständen keine Bedenken. Der Anspruch gehöre zwar zu dem Vermögen der Firma M.H. Warburg & Co., da dem Bankhaus und nicht etwa dem Kläger die Ablieferung des Devisenbetrages auferlegt worden sei. Bis zur Auseinandersetzung über alle Vermögenswerte sei jedoch davon auszugehen, daß die frühere Gesellschaft als Liquidationsgesellschaft fortbestehe. Wenn die Gesellschafter grundsätzlich auch nur gemeinsam den geltend gemachten Anspruch einklagen könnten, müsse im vorliegenden Falle doch davon ausgegangen werden, daß bereits intern eine Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern stattgefunden habe. Dies ergebe sich daraus, daß alle Gesellschafter den Entschädigungsanspruch wegen der auferlegten Ablieferung der Holländischen Gulden in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft angemeldet hätten und der Gesellschafter Dr. Spiegelberg wegen seines Anteiles bereits entschädigt worden sei.

Die Ablieferung des Guldenbetrages stelle eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG dar. Dies folge schon daraus, daß die Auflage zur Ablieferung des Gegenwertes von 1.200.000,-- RM in Devisen im Zusammenhange mit weiteren diskriminierenden Sonderleistungen, nämlich einer Deigo-Abgabe von einer Million Reichsmark und der Ablieferung ausländischer Wertpapiere gemacht worden sei. Eine Sonderabgabe liege insoweit vor, als der tatsächliche Wert des abgelieferten Devisenbetrages den Wert überschritten habe, der nach dem damaligen Berliner Devisenkurs dem Bankhaus Warburg & Co. gutgebracht worden sei. Es sei davon auszugehen, daß der damalige Berliner Devisenkurs den Wert der abgelieferten Devisen nur mit rund 10 % wiedergegeben habe. Hieraus folge, daß die Sonderabgabe mit 9/10 des Gegenwertes der abgelieferten Gulden angenommen werden müsse, weil insoweit kein Wertausgleich erfolgt sei. Die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß der abgelieferte Guldenbetrag ohnehin auf Grund der damaligen Devisenbestimmungen bald hätte abgeliefert werden müssen. Die Auskunft der Landeszentralbank zeige nämlich, daß Devisenbanken, zu denen auch das Bankhaus Warburg & Co. gehört habe, einige Devisenbestände belassen worden seien, um zu gewährleisten, daß die Devisenbanken auch im Auslande die devisenrechtlich zulässigen Geschäfte ausführen konnten. Die Höhe der beanspruchten Entschädigung richte sich nach § 11 BEG, wonach Schäden vor der Währungsreform im Verhältnis 10 : 2 auf DM umzustellen seien.

Gegen das ihr am 31. August 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 29. November 1961 Berufung eingelegt und das Rechtsmittel am 20. Dezember 1961 begründet.

Sie führt aus: Das Wesen einer Sonderabgabe liege darin, daß die Verfolgten gezwungen worden seien, bestimmte Abgaben ohne jede Gegenleistung zu entrichten. Der Kläger habe jedoch für die abgelieferten Devisen den entsprechenden Reichsmark-Betrag gutgebracht erhalten, so daß sein Vermögen bilanzmäßig durch die Ablieferung nicht berührt worden sei. Möglicherweise habe der Kläger zwar dadurch einen Schaden erlitten, daß die Kaufkraft der Reichsmark im Verhältnis zu ausländischen Währungen im Laufe der Jahre abgesunken sei. Dieser Schaden könne jedoch nicht nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden.

Die Beklagte beantragt,  
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er macht geltend, nach den seinerzeitigen deutschen Devisenbewirtschaftungsbestimmungen müsse zwischen freien Währungsguthaben, freien Reichsmarkguthaben und Sperrmarkguthaben unterschieden werden. Die freien Währungsguthaben hätten den freien Reichsmarkguthaben entsprochen und ihre Wechselkurse seien

auch in Deutschland notiert worden. Die verschiedenen Sperrmarkguthaben, die es seinerzeit in Deutschland gegeben habe, seien dagegen im Ausland nur mit einem erheblichen Abschlag gehandelt worden. Der tatsächliche Wert von Sperrmarkguthaben habe z.B. bei jüdischen Auswandererguthaben nur etwa 3 bis 4 % des Wertes der freien Währungsguthaben betragen. Die Ablieferung freier Gulden gegen Auswanderersperrmark sei somit nicht etwa als Tausch gleichwertiger Vermögenswerte anzusehen, sondern habe für ihn eine erhebliche Vermögenseinbuße zur Folge gehabt. Daß auch dem Gesetzgeber das Problem der verschiedenartigen Bewertungen der Reichsmark nicht unbekannt geblieben sei, ergebe sich aus der Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG für den Transferverlust.

Das Gericht hat die folgenden Akten herangezogen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht:

1. der Beklagten (Wg.-Akten) betreffend
  - a) Fritz Warburg,
  - b) Alice Warburg,
  - c) Eric M. Warburg,
2. des Entschädigungsamtes Berlin - Reg.Nr. 71910 - betr. Spiegelberg, Ernest + Luise,
3. des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg - Z 138 - betr. Eric M. Warburg,
4. des Amtsgerichts Hamburg - 66 HRA 41440 - betr. die Firma M.M.Warburg & Co. (2 Bände),
5. des Amtsgerichts Hamburg - 66 HRA 41440 - betr. die Firma Brinckmann, Wirtz & Co.(2 Bände).

Ergänzend wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist auch sachlich begründet. Die Annahme des Landgerichts, der Kläger sei zur Geltendmachung des eingeklagten Anspruchs legitimiert, ist nicht bedenkenfrei. Der Anspruch gehört, wie schon das Landgericht nicht verkannt hat, grundsätzlich zum Vermögen der oHG in Firma M.M. Warburg & Co. Die Entschädigungsansprüche juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen sind aber durch die in den §§ 142 ff. BEG getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen sowie etwaiger Beschränkungen abschließend geregelt worden. Hiernach können beim Fortbestehen der juristischen Personen oder Personenvereinigungen nur diese oder ihre Rechtsnachfolger und nicht etwa die früheren Gesellschafter Entschädigung beanspruchen (§ 142 Abs. 1 BEG). Wie aus der Akte des Handelsregisters hervorgeht, ist die oHG M.M. Warburg & Co. nicht etwa mit dem Ausscheiden der früheren jüdischen Gesellschafter liquidiert worden; sie ist vielmehr durch Vertrag vom 30. Mai 1938 von einer gleichzeitig errichteten Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafter die Bankiers Brinckmann und Wirtz sind, übernommen worden. Das Unternehmen wurde zunächst unter der Firma M.M. Warburg & Co. Kommanditgesellschaft fortgeführt, und erst im Oktober 1941 wurde der Firmenname in Brinckmann, Wirtz & Co. geändert. Die seinerzeit ausgeschiedenen früheren Gesellschafter sind durch den im Rückerstat-

tungsverfahren geschlossenen Vergleich vom 8. Januar 1949 wieder an dem Unternehmen beteiligt worden, und zwar zunächst als Kommanditisten. Ihre Kommanditeinlage wurde dadurch eingebracht, daß die nach ihrem Ausscheiden aufgenommenen Kommanditisten ihnen 25 % ihrer Kommanditeinlagen abtraten.

Angesichts der für Entschädigungsansprüche von juristischen Personen oder Personenvereinigungen getroffenen Sonderbestimmungen ist daher davon auszugehen, daß der geltend gemachte Entschädigungsanspruch der Kommanditgesellschaft Brinckmann, Wirtz & Co. und nicht etwa den einzelnen früheren Gesellschaftern der Firma Warburg & Co. zusteht. Die Sachbefugnis des Klägers könnte bei dieser Sachlage allenfalls dann gegeben sein, wenn die Firma Brinckmann, Wirtz & Co. ihm einen entsprechenden Teil ihres Entschädigungsanspruchs abtreten würde, wozu sie nach seiner Behauptung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat bereit ist, und die Beklagte diese Abtretung nach § 14 BEG genehmigen würde. Eine abschließende Klärung der etwaigen Sachbefugnis des Klägers nach einer Abtretung erübrigt sich jedoch, weil die Klage aus anderen Gründen abgewiesen werden muß.

Die Ablieferung des Guldenbetrages gegen Gutschrift des an Hand des seinerzeitigen Berliner Mittelkurses errechneten Reichsmarkbetrages stellt nämlich keine nach den Bestimmungen des BEG zu entschädigende Sonderabgabe oder Vermögensschädigung dar. Eine Sonderabgabe im Sinne des § 59 BEG liegt nur dann vor,

wenn die Abgabe ohne Gegenleistung erbracht worden ist. Das Vermögen der Firma Warburg & Co. hat sich aber bei Ablieferung der Devisen gegen Gutschrift des entsprechenden Reichsmarkbetrages bilanzmässig nicht verändert, im Gegensatz etwa zu der bilanzmäßigen Vermögensminderung durch die ersatzlose Abgabe von einer Million Reichsmark an die Deutsche Golddiskontbank. Es ist allerdings gleichwohl nicht zu verkennen, daß der Kläger durch die Ablieferung der Devisen einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat. Dieser Nachteil besteht darin, daß im Zeitpunkt der Ablieferung seine Auswanderung unmittelbar bevorstand und der Wert der ihm gutgeschriebenen Sperrmark im Ausland weit niedriger lag als der Wert des abgelieferten Guldenbetrages. Hierfür kann dem Kläger eine Entschädigung jedoch nicht gewährt werden, da das BEG eine Entschädigung nur für solche Schäden vorsieht, die verfolgungseigentümlich sind, nicht dagegen für solche Schäden, die auf einem außerhalb der Verfolgung liegenden Geschehen beruhen. Der Schaden des Klägers besteht darin, daß die Kaufkraft der Reichsmark im Laufe der Jahre mehr und mehr gesunken ist. Daß derartige Schäden nicht nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden können, folgt aus § 11 BEG. Hiernach sind Geldansprüche für die Zeit vor der Währungs- umstellung in der Regel in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis von 10 : 2 auf Deutsche Mark umzustellen. Etwaige Ausnahmen von dieser Art der Schadensberechnung hat der Gesetzgeber gesondert geregelt, so in § 52 Abs. 2 und § 57 Abs. 2 BEG. Nur in diesen

Ausnahmefällen kann der Schaden, der für Aufwendungen in fremder Wahrung entstanden ist, nach dem Kurs dieser Wahrung im Zeitpunkt der Entscheidung berechnet werden. Diese Ausnahmebestimmungen hatten sich erubrigt, wenn Wahrungsschaden ganz allgemein entschadigt werden sollten (BGH in RzW 57, 147). Hatte der Klager den Guldenbetrag entschadigungslos abgeliefert, so mute bei der Bemessung der zu zahlenden Entschadigung der Reichsmarkbetrag zugrunde gelegt werden, den die Zahlung zum damaligen amtlichen Kurs reprasentierete (BGH in RzW 57, 281; 408). Dies entsprach aber genau dem Reichsmarkbetrage, der dem Bankhaus Warburg & Co. fur die abgelieferten Gulden gutgeschrieben worden war. Da der Klager nichts dafur vorgetragen hat, was mit dem gutgeschriebenen Reichsmarksperrbetrag geschehen ist, ist davon auszugehen, da er hieruber entweder nach eigenem Ermessen im Inlande hat verfugen konnen oder, sofern der Betrag spater entzogen oder hiermit andere Sonderabgaben entrichtet sein sollten, ihm hierfur ein Entschadigungsanspruch zusteht, dessen Hohe sich aus der Umstellung des abgelieferten Reichsmarkbetrages im Verhaltnis von 10 : 2 in Deutscher Mark ergibt. Dementsprechend hat der Klager auch bei der Spezifikation des in erster Instanz gestellten Hauptantrages den gutgebrachten Reichsmarkbetrag im Verhaltnis 10 : 2 auf die begehrte Entschadigung angerechnet. Der Klager kann aber fur die Ablieferung der Devisen gegen Gutschrift des nach dem damaligen amtlichen Kurs errechneten Reichsmarkbetrages keine hohere Entschadigung beanspruchen als ihm bei ersatzloser Ablieferung eines derartigen Devi-

senbetrages zugestanden hätte. Da er seinerzeit bereits den vollen Reichsmarkbetrag gutgebracht erhalten hat, der nach dem seinerzeitigen amtlichen Kurs dem abgelieferten Devisenbetrag entsprach, würde er in Höhe von weiteren 90 % des seinerzeit empfangenen Reichsmarkgegenwertes eine Doppelentschädigung erhalten, wenn die Beklagte verpflichtet wäre, ihm nach dem Urteil des Landgerichts hierfür eine Entschädigung unter Zugrundelegung einer Umstellung des Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10 : 2 in DM zu zahlen.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang darauf, daß der Gesetzgeber in § 56 Abs. 3 BEG eine besondere Entschädigung für Transferschäden vorgesehen habe. Es handelt sich hierbei um eine Spezialvorschrift, die für den vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil der Kläger nicht etwa behauptet, mit dem ihm gutgebrachten Reichsmarkbetrag unter erheblichem Kursverlust wiederum Devisen gekauft zu haben. Der Sinn der Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG liegt im übrigen darin sicherzustellen, daß der Verfolgte bei der Transferierung von Reichsmark in Devisen mindestens einen Betrag erhält, der einer Umstellung der Reichsmark im Verhältnis von 10 : 2 in DM entspricht. Daß der Kläger insoweit einen Schaden erlitten hat, ist nicht ersichtlich. Für eine weitergehende Entschädigung, wie der Kläger sie beansprucht, bietet aber auch die Bestimmung des § 56 Abs. 3 BEG keinen Raum.

Auf die Berufung der Beklagten muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209, 225 BEG, §§ 91, 708 Ziff. 7 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die in § 219 Abs. 2 BEG hierfür genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Dr. Matthiessen

Flemming

Fischer

Landgericht Hamburg  
Entschädigungskammer 2

Az. 82 O (Entsch.) 421/60

B e s c h l u ß

Verkündet  
am 26. April 1961  
Otterbeck  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

In der Entschädigungssache

Dr. Fritz M. Warburg,  
Stockholm, Strandvägen 41,  
K l ä g e r,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin  
Helga Jönsson, Hamburg - Altona

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
-- S o z i a l b e h ö r d e --  
Amt für Wiedergutmachung, Az.: 12 03 79  
Hamburg 36, Drehbahn 54.

B e k l a g t e

beschließt das Landgericht Hamburg, Entschädigungskammer 2,  
durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektorin Prausnitz
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Kressner
- 3.) Landgerichtsrat Berndt:

I. Es soll unter Übersendung der Akten und Beiakten eine Auskunft  
der Landeszentralbank Hamburg eingeholt werden.  
Der Sachverhalt ist folgender:

Nach Verhandlungen mit dem Reichs- und Preussischen Wirtschafts-  
ministerium über die sogenannte Arisierung der Bankfirma H.M.  
Warburg u. Co., Hamburg, wurde vereinbart (im Jahre 1938), daß die  
der Firma Warburg u. Co. gehörenden Auslandswerte auf die jüdischen  
Teilhhaber der Firma, darunter den Kläger Dr. Fritz Warburg, über-  
tragen werden sollen unter Freigabe dieser Werte von den Beschränkungen  
der deutschen Devisenbestimmungen. Die Genehmigung der zuständigen  
Reichsstelle wurde u. a. unter der Bedingung erteilt, daß die Firma  
Warburg u. Co., Amsterdam, einen Guldenbetrag im Gegenwert von  
1.200000,- RM. an die Firma Warburg u. Co., Hamburg, überwies und  
daß dieser Guldenbetrag an die Reichsbank gegen Zahlung des  
Reichsmarkgegenwertes zum offiziellen Berliner Mittelkurs am Tage  
der Zahlung abgeliefert wurde. Diese Auflage ist erfüllt worden.

Die

Die Inhaber der Bankfirma M.M. Warburg u.Co., Amsterdam, einer Kommanditgesellschaft, waren Dr.Hans Meyer, Amsterdam, als persönlich haftender Gesellschafter und die Fa. Hollandsche Handels - en Crediet Associatie N.V.,Amsterdam, genannt "Alphabeth", als Kommanditistin, deren Aktien der Fa. Warburg u.Co., Hamburg, gehörten.

Es ist davon auszugehen, daß der Guldenbetrag, den die Inhaber der Fa.Warburg u.Co.,Hamburg, abzuliefern hatten, aus dem Auslandsvermögen der Fa. Warburg u.Co., Hamburg, stammte, sei es, daß mit diesem Betrag das Gesellschaft<sup>er</sup>s-konto der "Alphabeth"(in Händen von Warburg u.Co.,Hamburg) bei der Bankfirma Warburg u.Co., Amsterdam, belastet wurde, sei es, daß andere Auslandswerte der Fa. Warburg u.Co. Hamburg, veräußert wurden.

In dem hier anhängigen Entschädigungsverfahren sind folgende Fragen zu prüfen:

- 1.) Hätten die Auslandswerte der Bankfirma Warburg u.Co.,Hamburg, aufgrund der damals geltenden Devisenbestimmungen ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt der Reichsbank zum Verkauf angeboten und abgeliefert werden müssen ?
- 2.) Welche besonderen Bestimmungen galten in dieser Hinsicht für Devisenbanken ?
- 3.) Wären normalerweise der Bankfirma Warburg u.Co.,Hamburg, falls ihre Inhaber nicht jüdischer Abstammung gewesen wären, die Auslandswerte oder ein Teil derselben für ihre Geschäfte als Devisenbank freigegeben worden, gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt ?

Das Gericht bittet um die Beantwortung dieser Fragen.

- II. Weitere prozeßleitende Anordnungen werden nach Eingang der Auskunft zu I. von Amts wegen ergehen.

Prausnitz

Kressner

Berndt.